

Landesrecht TH

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: ThürVwKostOMSFG**Fassung vom:** 11.12.2001**Gültig ab:** 29.12.2009**Dokumenttyp:** Verordnung**Quelle:****Gliederungs-** 2013-1-5**Nr:**

**Thüringer Verwaltungskostenordnung
für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Familie
und Gesundheit
(ThürVwKostOMSFG)
Vom 11. Dezember 2001**

Teil C - Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung, Verbraucherinformation

Nummer	Gegenstand	Bemessungsgrund- lage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
1	Allgemeine Gebühren Diese Gebühren sind nur zu erheben, soweit nach den Nr. 2 bis 10 kein besonderer Gebührentatbestand eine öffentliche Leistung abschließend regelt.		
1.1	Schriftliche Gutachten	nach Zeitaufwand	
1.2	Mehrausfertigung einer Bescheinigung		1,60
1.3	Ausstellen von Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit eines Tieres, eines Bestandes, eines Gebietes oder einer Ware oder über die Genusstauglichkeit, die hygienische oder gesundheitliche Unbedenklichkeit von Tierkörpern, tierischen Teilen, Erzeugnissen oder Gegenständen		
1.3.1	ohne Untersuchung		6 bis 25
1.3.2	mit Untersuchung	nach Zeitaufwand	
1.4	Betriebskontrollen, Probenahmen, Besichtigungen oder sonstige Überprüfungen, für die der Betroffene mittelbar oder unmittelbar Anlass gegeben hat, insbesondere Nachkontrollen aufgrund von Beanstandungen, Kontrollen oder Probenahmen aufgrund berechtigter Verbraucherbeanstandungen, Kontrollen von Tierhaltungen aufgrund von berechtigten Hinweisen auf Rechtsverstöße, Kontrollen oder Probenahmen aufgrund von Laborbefunden oder Prüfungen, Kontrollen oder Stellungnahmen im Rahmen einer beabsichtigten Geschäftseröffnung		

1.4.1	Betriebskontrollen, Besichtigungen oder sonstige Überprüfungen	nach Zeitaufwand	
1.4.2	Entnahme einer Probe		16,50
1.5	Sektion verendeter Tiere in der Tierkörperbeseitigungsanstalt auf Anforderung des Tierbesitzers	je Tier nach Zeitaufwand	
1.6	Zuschläge für öffentliche Leistungen Für öffentliche Leistungen, die auf Antrag außerhalb der Dienststunden (Sonnabend, Sonntag, gesetzlicher Feiertag, Montag bis Freitag von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr) durchgeführt werden, ist ein Zuschlag in Höhe von 100 v.H. zu den Gebühren zu erheben. Soweit eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben ist, bestimmt sich die Höhe des Zuschlags nach Nummer 1.4.2 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung.		

2	Tierseuchenbekämpfung		
	öffentliche Leistungen aufgrund des/der		
2.1	<u>Tierseuchengesetzes</u> in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) in der jeweils geltenden Fassung		
2.1.1	Beaufsichtigung nach § 16 Abs. 1 von Viehmärkten, Viehhöfen, Viehausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Viehsammelstellen oder Schlachtstätten	nach Zeitaufwand	mindestens 22
2.1.2	Beaufsichtigung nach § 16 Abs. 3 von zu Handelszwecken oder zum Verkauf zusammengebrachten Hunden, Katzen oder Viehbeständen, von Tierschauen oder durch behördliche Anordnung veranlasste Zusammenziehung von Vieh		
2.1.2.1	erster Tag		15 bis 90
2.1.2.2	je Folgetag		6 bis 70
2.1.3	Beaufsichtigung nach § 16 Abs. 3 von Tierhaltungen, Tierkliniken oder sonstigen Betrieben oder Einrichtungen, von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann	nach Zeitaufwand	mindestens 22
2.1.4	Ausnahmegenehmigung nach § 17c Abs. 4		15 bis 560
2.1.5	Anordnung nach § 17c Abs. 5		33
2.1.6	Erlaubnis zur Herstellung von Sera, Impfstoffen oder Antigenen nach § 17d Abs. 1 oder 2		500 bis 10000
2.1.7	Überwachung von Betrieben oder Einrichtungen, in denen Mittel nach § 17c Abs. 1 Satz 1 hergestellt,		

2.1.8	geprüft, gelagert, verpackt oder abgegeben werden, nach § 17e Erlaubniserteilung zur Haltung von Papageien oder Sittichen nach § 17g Abs. 1 und 2 nach Prüfung der Sachkunde und der Räumlichkeiten	nach Zeitaufwand	mindestens 22
2.2	<u>Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)</u> vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274, 1967) in der jeweils geltenden Fassung, <u>Verordnung (EG) Nr. 1760/2000</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und <u>Verordnung (EG) Nr. 21/2004</u> des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. EG 2004 Nr. L 5 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung	nach Zeitaufwand	mindestens 33
2.2.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 4 ViehVerkV	nach Zeitaufwand	
2.2.2	Zulassung von Ausnahmen für Viehausstellungen, Viehmärkte geringen Umfangs oder für Jahr- und Wochenmärkte nach § 3 Abs. 2 ViehVerkV		6 bis 90
2.2.3	Amtstierärztliche Untersuchung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV	nach Zeitaufwand	mindestens 22
2.2.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ViehVerkV		11 bis 27
2.2.5	Erteilung der Genehmigung für den Abtrieb von Schlachtviehmärkten oder Schlachtstätten nach § 7 Satz 1 ViehVerkV		14
2.2.6	Erteilung der Genehmigung für Wanderschafherden nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV		17
2.2.7	Zulassung eines Viehhandelsunternehmens nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV	nach Zeitaufwand	mindestens 50
2.2.8	Zulassung eines Transportunternehmens nach § 13 Abs. 1 ViehVerkV	nach Zeitaufwand	mindestens 50
2.2.9	Zulassung einer Sammelstelle nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV	nach Zeitaufwand	mindestens 50
2.2.10	Anordnung des Ruhens der Zulassung nach § 16 ViehVerkV	nach Zeitaufwand	mindestens 37
2.2.11	Genehmigung von Ausnahmen nach § 18 Abs. 2 ViehVerkV		17

2.2.12	Ausstellung von Zeugnissen nach § 20 ViehVerkV		
2.2.12.1	Ursprungszeugnisse		6 bis 25
2.2.12.2	Gesundheitszeugnisse	nach Zeitaufwand	höchstens 180
2.2.13	Registrierung einer Tierhaltung, auch als Betrieb, oder eines Zirkusses unter Erteilung einer Registriernummer nach § 26 Abs. 2 Satz 1 ViehVerkV		
2.2.13.1	Pferde- oder Rinderhaltungen		
2.2.13.1.1	bis 2 Tiere		gebührenfrei
2.2.13.1.2	3 bis 100 Tiere	je Tierhaltung	7
2.2.13.1.3	über 100 Tiere	je Tierhaltung	15
2.2.13.2	Schweine-, Schaf- oder Ziegenhaltungen		
2.2.13.2.1	bis 4 Tiere		gebührenfrei
2.2.13.2.2	5 bis 100 Tiere	je Tierhaltung	7
2.2.13.2.3	über 100 Tiere	je Tierhaltung	15
2.2.13.3	Geflügelhaltungen		
2.2.13.3.1	bis 20 Tiere		gebührenfrei
2.2.13.3.2	21 bis 100 Tiere	je Tierhaltung	7
2.2.13.3.3	über 100 Tiere	je Tierhaltung	15
2.2.13.4	Zirkusse	je Zirkus	15
2.2.14	Zuteilung von Ohrmarken zur Kennzeichnung von einem in Thüringen geborenen Rind nach § 27 Abs. 2 ViehVerkV einschließlich Ausstellen einer Geburtsmeldekarte und eines Rinderpasses nach § 30 Abs. 1 ViehVerkV in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 sowie eines Stammdatenblattes nach § 31 Satz 1 ViehVerkV <u>Anmerkung:</u> Aufwendungen für den Versand von Ohrmarken, Geburtsmeldekarten, Stammdatenblättern und Rinderpässen werden zusätzlich als Auslagen erhoben.	je Rind	2,60 bis 15
2.2.15	Ausstellung eines Ersatz-Rinderpasses		10
2.2.16	Genehmigung einer Ausnahme für Rinder kleinwüchsiger Rassen und entsprechende Kreuzungstiere nach § 27 Abs. 3 Satz 3 ViehVerkV		20
2.2.17	Genehmigung einer Ausnahme für die zweite Ohrmarke von der Form und den Mindestmaßen nach § 27 Abs. 4 ViehVerkV		20
2.2.18	Zuteilung von Ersatzohrmarken nach § 27 Abs. 5 ViehVerkV		1,25 bis 3 (im Fall der Verwendung elektronischer Kennzeichnungssysteme bis 8 Euro)
2.2.19	Zuteilung von Kennzeichen und Ersatzkennzeichen zur Kennzeichnung von Schafen oder Ziegen nach § 34 Abs. 2 oder 5 Satz 1 ViehVerkV <u>Anmerkung:</u>	je Ohrmarke	
		je Kennzeichen	0,09 bis 3

	Die Gebühr wird nicht erhoben, soweit die Thüringer Tierseuchenkasse die Kosten übernimmt.		
2.2.20	Genehmigung einer Ausnahme für Schafe und Ziegen kleinwüchsiger Rassen und entsprechende Kreuzungstiere nach § 34 Abs. 3 Satz 4 ViehVerkV		20
2.2.21	Genehmigung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 4 ViehVerkV		20
2.2.22	Zuteilung von Ohrmarken zur Kennzeichnung von Schweinen nach § 39 Abs. 2 oder 6 Satz 1 ViehVerkV <u>Anmerkung:</u> Die Gebühr wird nicht erhoben, soweit die Thüringer Tierseuchenkasse die Kosten übernimmt.	je Ohrmarke	0,09 bis 0,20
2.2.23	Ausstellung eines Equidenpasses nach § 44 Satz 3 ViehVerkV		35 bis 125
2.2.24	Genehmigung anderer Kennzeichen nach § 45 Abs. 2 ViehVerkV	nach Zeitaufwand	
2.2.25	Ausstellung eines Rinderpasses für aus Drittländern eingeführte Tiere nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000	je Rind	10
2.2.26	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT): Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der zentralen Datenbank für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine nach den Artikeln 14 und 18 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. 121 S. 1977) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 5 Satz 1 und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 sowie nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004, jeweils in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 bis 3 der Vereinbarung zwischen den Ländern und der Bundesrepublik Deutschland über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung einer Datenbank vom 25. April 2005 und § 7 des Rinder- und Schweine-Kennzeichnungs- und Registrierungsvertrags		
2.2.26.1	HIT-Jahresgebühr für Schlachtbetriebe in Bezug auf Rinder	4 v. H. der im Vorjahr geschlachteten Rinder, davon je Tier	0,41
2.2.26.2	HIT-Jahresgebühr für Viehhändler in Bezug auf Rinder	4 v. H. der im Vorjahr umgesetzten	

		Rinder, davon je Tier	0,41
2.2.26.3	HIT-Jahres-Betriebsgebühr für Rinderhalter		
2.2.26.3.1	1 bis 20 Rinder	je Betrieb	10,23
2.2.26.3.2	21 bis 100 Rinder	je Rind	0,51
2.2.26.3.3	101 bis 500 Rinder	je Rind	0,41
2.2.26.3.4	über 500 Rinder	je Rind	0,31
	<u>Anmerkung:</u> Für die zugrunde zu legende Anzahl der Rinder ist die im HIT registrierte Anzahl an Rindern zum Stichtag nach der jeweils geltenden Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen maßgeblich.		
2.2.26.4	HIT-Jahresgebühr für Schlachtbetriebe in Bezug auf Schweine	4 v. H. der im Vorjahr geschlachteten Schweine, davon je Tier	0,30
2.2.26.5	HIT-Jahresgebühr für Viehhändler, Viehtransporteure oder Vihsammelstellen in Bezug auf Schweine	4 v. H. der im Vorjahr umgesetzten Schweine, davon je Tier	0,30
2.2.26.6	HIT-Jahres-Betriebsgebühr für Schweinehalter		
2.2.26.6.1	1 bis 30 Schweine	je Betrieb	5 bis 10
2.2.26.6.2	31 bis 500 Schweine	je Schwein	0,15 bis 0,30
2.2.26.6.3	über 500 Schweine	je Schwein	0,10 bis 0,25
	<u>Anmerkung:</u> Für die zugrunde zu legende Anzahl der Schweine ist der Stichtag nach der jeweils geltenden Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen maßgeblich.		
2.2.26.7	HIT-Jahresgebühr für Schlachtbetriebe in Bezug auf Schafe, Ziegen	4 v. H. der im Vorjahr geschlachteten Schafe, Ziegen, davon je Tier	0,30
2.2.26.8	HIT-Jahresgebühr für Viehhändler, Viehtransporteure oder Vihsammelstellen in Bezug auf Schafe, Ziegen	4 v. H. der im Vorjahr geschlachteten Schafe, Ziegen, davon je Tier	0,30
2.2.26.9	HIT-Jahres-Betriebsgebühr für Schafe- und Ziegenhalter		
2.2.26.9.1	1 bis 30 Schafe, Ziegen	je Betrieb	5 bis 10
2.2.26.9.2	31 bis 500 Schafe, Ziegen	je Tier	0,15 bis 0,30
2.2.26.9.3	über 500 Schafe, Ziegen	je Tier	0,10 bis 0,25
	<u>Anmerkung:</u> Für die zugrunde zu legende Anzahl der Schafe und Ziegen ist der Stichtag nach der jeweils geltenden Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen		

	maßgeblich.		
2.3	<u>Tierseuchenerreger-Verordnung</u> vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123) in der jeweils geltenden Fassung		
2.3.1	Erteilung der Erlaubnis zur Arbeit mit Tierseuchenerregern oder zum Erwerb oder zur Abgabe von Tierseuchenerregern nach § 2 Abs. 1		55 bis 560
2.4	<u>Tierimpfstoff-Verordnung</u> vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355) in der jeweils geltenden Fassung		
2.4.1	Entscheidung über die Änderung der Herstellungserlaubnis nach § 3 Abs. 3		20 bis 500
2.4.2	Anordnung des Ruhens der Herstellungserlaubnis nach 7Satz 1		41 bis 420
2.4.3	Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Herstellungspraxis (GMP-Bescheinigung) einschließlich Durchführung einer Prüfung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2		250 bis 5 000
2.4.4	Prüfung eines Betriebs, der im Besitz einer GMP-Bescheinigung ist, nach § 19 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	
2.4.5	Durchführung von Prüfungen auf Antrag eines Herstellers nach § 19 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
2.4.6	Erteilung einer Einfuhrerlaubnis nach § 38 Abs. 1 und 3 Satz 1		50 bis 5 000
2.4.7	Anordnung des Ruhens einer Einfuhrerlaubnis nach § 38 Abs. 6 in Verbindung mit § 7		41 bis 420
2.4.8	Bescheinigung über die Einhaltung der anerkannten Regeln bei der Herstellung von Sera, Impfstoffen oder Antigenen nach § 39 Abs. 2		500 bis 5 000
2.5	<u>Tollwut-Verordnung</u> in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 598) in der jeweils geltenden Fassung		
2.5.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3		29
2.5.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 4		17
2.5.3	Erteilung einer Genehmigung zur Nutzung eines Hundes nach § 10 Abs. 2 Satz 2		15
2.6	<u>MKS-Verordnung</u> in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3573) in der jeweils geltenden Fassung		
2.6.1	Genehmigung von Impfungen nach § 2 Abs. 2		29
2.6.2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 1, § 10, § 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 17 Abs. 2 oder 4, § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 24 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 oder § 30 Abs. 3		15
2.7	<u>Schweinepest-Verordnung</u> in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3547) in der jeweils		

	geltenden Fassung	
2.7.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2	29
2.7.2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 2	15
2.7.3	Genehmigung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 oder 2 Satz 1	15
2.7.4	Genehmigung von Ausnahmen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1	15
2.7.5	Genehmigung von Ausnahmen nach § 14a Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1	15
2.7.6	Genehmigung von Ausnahmen nach § 24a Abs. 7	15
2.8	<u>Geflügelpest-Verordnung</u> in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3538) in der jeweils geltenden Fassung	
2.8.1	Genehmigung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 3	29
2.8.2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2	29
2.8.3	Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 2	22
2.8.4	Genehmigung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 2	15
2.8.5	Genehmigung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 3	11
2.8.6	Genehmigung von Ausnahmen nach § 16 Abs. 3	15
2.9	<u>Tuberkulose-Verordnung</u> in der Fassung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 462) in der jeweils geltenden Fassung	
2.9.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Satz 2	29
2.9.2	Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Satz 2	nach Zeitaufwand
2.9.3	Erteilung einer Genehmigung nach § 11 Satz 1 Nr. 2	17
2.9.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Satz 2	17
2.9.5	Amtliche Anerkennung als tuberkulosefreier Rinderbestand nach § 12	55
2.9.6	Anordnung des Ruhens der Anerkennung nach § 16 Abs. 4	41
2.10	<u>Brucellose-Verordnung</u> in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3601) in der jeweils geltenden Fassung	
2.10.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Satz 2	29
2.10.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 2	15
2.10.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 3	11
2.10.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 22	15
2.10.5	Amtliche Anerkennung als brucellosefreier Rinderbestand nach	

	§ 19		55
2.10.6	Anordnung des Ruhens der Anerkennung nach § 21 Abs. 4		41
2.11	<u>Einhüfer-Blutarmut-Verordnung</u> vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1845) in der jeweils geltenden Fassung		
2.11.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 3		29
2.12	<u>Bienenseuchen-Verordnung</u> in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der jeweils geltenden Fassung		
2.12.1	Registrierung einer Bienenhaltung unter Erteilung einer Registriernummer nach § 1a Satz 2		
2.12.1.1	bis 25 Bienenvölker	je Bienenhaltung	gebührenfrei
2.12.1.2	26 bis 50 Bienenvölker	je Bienenhaltung	7
2.12.1.3	über 50 Bienenvölker	je Bienenhaltung	15
2.12.2	Beaufsichtigung von Betrieben nach § 2 Abs. 1, soweit sie durch Auflagen oder Beanstandungen erforderlich wird	nach Zeitaufwand	mindestens 27
2.12.3	Ausstellung einer Bescheinigung einschließlich Untersuchung nach § 5 Abs. 1		
2.12.3.1	Ausstellung der Bescheinigung		8
2.12.3.2	Untersuchung zur Ausstellung der Bescheinigung	je Volk	2,50
2.12.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 3		11
2.12.5	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 3		14
2.13	<u>Rinder-Leukose-Verordnung</u> in der Fassung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458) in der jeweils geltenden Fassung		
2.13.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Satz 2		29
2.13.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder § 8 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
2.14	<u>Psittakose-Verordnung</u> in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3531) in der jeweils geltenden Fassung		
2.14.1	Zulassung von Fußringen eines eingetragenen Züchtervereins nach § 2 Abs. 2 Satz 1		30
2.14.2	Erteilung der Genehmigung der Buchführung mittels elektronischer Datenverarbeitung nach § 4 Abs. 3		6 bis 17
2.15	<u>Schweinehaltungshygieneverordnung</u> vom 7. Juni 1999 (BGBl. I S. 1252) in der jeweils geltenden Fassung		
2.15.1	Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 29
2.15.2	Beaufsichtigung eines Betriebes nach § 10, soweit sie durch Auflagen oder Beanstandungen erforderlich wird	nach Zeitaufwand	
2.15.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Nr. 3	nach Zeitaufwand	mindestens 29
2.16	<u>Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit</u> in der		

	Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609) in der jeweils geltenden Fassung		
2.16.1	Genehmigung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 3a Satz 2		29
2.16.2	Bescheinigung nach § 4 Abs. 2		6
2.17	<u>Fischseuchen-Verordnung</u> in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3563) in der jeweils geltenden Fassung		
2.17.1	Registrierung eines Betriebes unter Erteilung einer Registriernummer nach § 2 Abs. 2 Satz 1	je Fischhaltungsbetrieb	7
2.17.2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 2		15
2.17.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 5b Abs. 2		29
2.17.4	Zulassung eines Fischhaltungsbetriebes nach § 14	nach Zeitaufwand	mindestens 29
2.17.5	Wiederzulassung eines Fischhaltungsbetriebes nach § 15	nach Zeitaufwand	mindestens 29
2.17.6	Bescheinigung nach § 17 Abs. 1		6 bis 25
2.17.7	Zulassung eines Zwischenbeckens oder einer Reinigungsanlage nach § 17 Abs. 2a	nach Zeitaufwand	
2.18	<u>Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung</u> in der Fassung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997) in der jeweils geltenden Fassung		
2.18.1	Untersuchung von Tieren und Waren einschließlich Bescheinigung nach § 8 Abs. 1		
2.18.1.1	Rinder, Wildklautiere, Einhufer		2,20 mindestens 17
2.18.1.2	Schweine, Schafe und Ziegen	je Tier	höchstens 200 1,50 mindestens 17
2.18.1.3	Affen, Halbaffen	je 10 Tiere	höchstens 200 5,50 mindestens 17
2.18.1.4	Vögel	je Tier	höchstens 180
2.18.1.4.1	Geflügel		
2.18.1.4.1.1	bis 300 Tiere		16
2.18.1.4.1.2	301 bis 1000 Tiere		32
2.18.1.4.1.3	1001 bis 2000 Tiere		41
2.18.1.4.1.4	ab 2001 Tiere		54
2.18.1.4.2	Papageien, Sittiche	je Tier	6 mindestens 17 höchstens 280
2.18.1.5	Hasen und Kaninchen	je 10 Tiere	5,70 mindestens 17 höchstens 56
2.18.1.6	Bienen	je Volk oder Königin	2,50 mindestens 14 höchstens 26
2.18.1.7	Fische	je Behältnis oder je 100 kg	9 mindestens 17 höchstens 140
2.18.1.8	Samen von Einhufern, Rindern,		

	Schweinen, Schafen und Ziegen	je 10 Portionen	2,90 mindestens 17 höchstens 130
2.18.1.9	Embryonen oder Eizellen von Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen	je 10 Embryonen und Eizellen	2,90 mindestens 17 höchstens 130
2.18.1.10	Bruteier	je 1000 Stück	1,55 mindestens 17 höchstens 85
2.18.1.11	sonstige Waren	nach Zeitaufwand	mindestens 15
2.18.2	Erteilung einer Genehmigung zum Verbringen oder zur Einfuhr von Tieren und Waren nach § 8 Abs. 2 oder 3, § 9 Satz 1, § 13a Abs. 2, § 22 Abs. 3 oder 4 oder § 34a Abs. 2		6 bis 560
2.18.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 10a Abs. 1 Satz 2		29
2.18.4	Zulassung einer Sammelstelle nach § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, eines nichtöffentlichen Schlachthauses nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder eines Betriebs nach § 15	nach Zeitaufwand	mindestens 50
2.18.5	Genehmigung von Rücksendungen nach § 21 Abs. 3		29
2.18.6	Zulassung von Ausnahmen nach § 24a Satz 2		29
2.18.7	Zulassung einer Quarantänestation nach § 31 Abs. 2 oder einer Quarantäneeinrichtung nach § 35	nach Zeitaufwand	mindestens 27
2.18.8	Amtliche Beobachtung nach § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 oder 4 einschließlich Untersuchung und Probenahme nach § 34 Abs. 5	nach Zeitaufwand	mindestens 27 höchstens 300
2.18.9	Genehmigung zum Verbringen während der behördlichen Beobachtung nach § 34 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand	
2.18.10	Genehmigung von Ausnahmen nach § 34 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand	
2.18.11	Zulassung eines Lagers nach § 36a Abs. 3 und 4	nach Zeitaufwand	mindestens 26
2.19	<u>Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung</u> in der Fassung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung		
2.19.1	Genehmigung des Verbringens oder der Einfuhr von Tierseuchenerregern nach §§ 2 bis 4		15 bis 290
2.19.2	Genehmigung des Verbringens oder der Einfuhr von Impfstoffen oder Antigenpräparaten, die Tierseuchenerreger enthalten, nach §§ 5 bis 7		15 bis 290
2.20	<u>Rinder-Salmonellose-Verordnung</u> in der Fassung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung		

2.20.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 2		29
2.21	<u>Hühner-Salmonellen-Verordnung</u> in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 543) in der jeweils geltenden Fassung		
2.21.1	Genehmigung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2		29
2.22	<u>BHV1-Verordnung</u> in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) in der jeweils geltenden Fassung		
2.22.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 5	nach Zeitaufwand	
2.22.2	Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1		6
2.23	<u>Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit</u> in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 604) in der jeweils geltenden Fassung		
2.23.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2		29
2.23.2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 8		17
2.24	<u>Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand</u> vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1172) in der jeweils geltenden Fassung		
2.24.1	Zulassung von Ausnahmen von dem Impfverbot gegen Milzbrand nach § 2 Abs. 2 oder von Ausnahmen von dem Impfverbot gegen Rauschbrand nach § 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 2		29
2.24.2	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Kernzeichnung der gegen Milzbrand geimpften Tiere nach § 2 Abs. 4 Satz 2 oder von der Verpflichtung zur Kennzeichnung der gegen Rauschbrand geimpften Tiere nach § 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 2		29

3	Tierschutz		
3.1	<u>öffentliche Leistungen aufgrund des/der Tierschutzgesetzes</u> in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung		
3.1.1	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 1a Satz 1 oder 2		35 bis 80
3.1.2	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Schächten nach § 4a Abs. 2 Nr. 2	je Antrag	10 bis 220
3.1.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 3		27 bis 115
3.1.4	Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 3		55 bis 260
3.1.5	Erteilung der Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens nach § 8 Abs. 1		55 bis 550
3.1.6	Verlängerung der Anzeigefrist nach § 8a		

3.1.7	Abs. 1 Satz 3 Zulassung von Ausnahmen nach § 8b Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 Satz 2		29
3.1.8	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1		27 bis 110
3.1.9	Prüfung der Sachkunde a) der für die Tätigkeit verantwortlichen Person nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2oder b) einer für einen Erlaubnisinhaber nach § 11 Abs. 1 Satz 1Nr. 3 Buchst. b (gewerbsmäßiger Handel mit Wirbeltieren) im Verkauf tätigen Person nach § 11 Abs. 5		27 bis 230
3.1.10	Genehmigung der Einfuhr von Wirbeltieren zu bestimmten Zwecken nach § 11a Abs. 4		20 bis 100
3.1.11	Überprüfung von Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen, Einrichtungen, Betrieben, Zirkusbetrieben oder Tierhaltungen nach § 16 Abs. 1, soweit sie durch Auflagen oder Beanstandungen erforderlich wird	nach Zeitaufwand	27 bis 120
3.2	<u>Verordnung (EG) Nr. 1/2005</u> des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EU 2005 Nr. L 3 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung		
3.2.1	Prüfung der Transportpapiere im Rahmen des Artikels 4 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
3.2.2	Prüfung des Zulassungsnachweises im Rahmen des Artikels 6 Abs. 8	nach Zeitaufwand	
3.2.3	Zulassung eines Transportunternehmers nach Artikel 10 Abs. 1 und 2 Satz 1 einschließlich Erteilung einer Zulassungsnummer nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 60
3.2.4	Zulassung eines Transportunternehmers, der lange Beförderungen durchführt, nach Artikel 11 Abs. 1 und 3 Satz 1 einschließlich Erteilung einer Zulassungsnummer nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 100
3.2.5	Durchführung von Kontrollen vor langen Beförderungen nach Artikel 14 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
3.2.6	Durchführung von Kontrollen während langer Beförderungen nach Artikel 15 Abs. 1, soweit dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird	nach Zeitaufwand	
3.2.7	Anerkennung der Prüfung nach Artikel 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 1		60 bis 120
3.2.8	Durchführung der Prüfung nach Artikel 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 1 durch eine Behörde		25 bis 100
3.2.9	Ausstellung eines		

3.2.10	Befähigungsnachweises nach Artikel 17 Abs. 2 Satz 3 Ausstellung eines Zulassungsnachweises für Straßenverkehrsmittel nach Artikel 18 Abs. 1 einschließlich a) Erteilung einer Nummer nach Artikel 18 Abs. 2 Satz 1 und b) Kontrolle nach Artikel 18 Abs. 1 Buchst. b	nach Zeitaufwand	20 mindestens 100
3.2.11	Anordnung einer Maßnahme nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2		60 bis 180
3.2.12	Genehmigung für die Weiterbeförderung von Tieren nach Artikel 23 Abs. 3		60 bis 180
3.2.13	Entziehung oder Aussetzung der Zulassung des Transportunternehmers oder der Gültigkeit des Zulassungsnachweises für das betreffende Transportmittel nach Artikel 26 Abs. 4 Buchst. c		60 bis 120
3.2.14	Entziehung des Befähigungsnachweises oder Aussetzung der Gültigkeit des Befähigungsnachweises nach Artikel 26 Abs. 5		20"
3.3	<u>Tierschutz-Schlachtverordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung</u>		
3.3.1	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1		16
3.3.2	Prüfung der Sachkunde nach § 4 Abs. 4		25 bis 100
3.3.2.1	Abnahme der fachtheoretischen Prüfung		25 bis 100
3.3.2.2	Abnahme der fachpraktischen Prüfung		25 bis 100
3.3.3	Entziehung der Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 8		12
3.3.4	Zulassung der Abweichung von der Höchstzeit zwischen Betäuben und Entbluteschnitt nach § 14 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
3.3.5	Zulassung weiterer Betäubungs- oder Tötungsverfahren nach § 14 Abs. 2		55 bis 560
3.4	<u>Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639) in der jeweils geltenden Fassung</u>		
3.4.1	Gestattung einer anderen geeigneten Kennzeichnung nach § 2 Satz 6		50 bis 270
3.5	<u>Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) in der jeweils geltenden Fassung</u>		
3.5.1	Feststellung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten der Betreuungsperson für das gewerbsmäßige Züchten von Hunden nach § 3		25 bis 100
3.6	<u>Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043) in der jeweils geltenden Fassung</u>		
3.6.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Satz 1		25 bis 100
3.6.2	Erteilung einer Genehmigung nach § 33 Abs. 4 Satz 3		25 bis 50
3.7	<u>Thüringer Gefahren-Hundeverordnung in der Fassung vom 30. September 2003 (StAnz. Nr. 47 S. 2373) in der jeweils</u>		

3.7.1	<p>geltenden Fassung Abgabe von Stellungnahmen des örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes im Rahmen der Beteiligung in den Fällen des § 3 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 3 und § 6 Abs. 5 entsprechend den Erläuterungen zum Vollzug dieser Bestimmungen in der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Zucht, Ausbildung, Abrichten und Halten gefährlicher Hunde in der Fassung vom 30. September 2003 (StAnz. Nr. 47 S. 2341) in der jeweils geltenden Fassung</p>	nach Zeitaufwand	
4	Tierische Nebenprodukte-Beseitigung		
4.1	<p>öffentliche Leistungen aufgrund des/der <u>Verordnung (EG) Nr. 1774/2002</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABI. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung</p>		
4.1.1	<p>Ausstellen einer Veterinärbescheinigung einschließlich Untersuchung nach Artikel 7 Abs. 2 oder Artikel 8 Abs. 3 Buchst. A, sofern nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vorgesehen, in Verbindung mit Anhang II Kapitel III Nr. 5</p>	nach Zeitaufwand	
4.1.2	<p>Erteilung einer Genehmigung nach Artikel 8 Abs. 2 Satz 1</p>		5 bis 515
4.1.3	<p>Durchführung von Kontrollen nach Artikel 8 Abs. 6, soweit sie durch Auflagen oder Beanstandungen erforderlich werden</p>	nach Zeitaufwand	
4.1.4	<p>Zulassung eines Zwischenbehandlungsbetriebs nach Artikel 10 Abs. 1, eines Lagerbetriebs nach Artikel 11 Abs. 1, einer Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlage nach Artikel 12 Abs. 2 oder 3, eines Verarbeitungsbetriebs nach Artikel 13 Abs. 1, eines Fettverarbeitungsbetriebs nach Artikel 14 Abs. 1, einer Biogasanlage oder einer Kompostieranlage nach Artikel 15 Abs. 1, eines Verarbeitungsbetriebs nach Artikel 17 Abs. 1 oder eines Heimtierfutterbetriebs oder einer technischen Anlage nach Artikel 18 Abs. 1 oder Abgabe von Stellungnahmen des örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes an die zuständige Umweltbehörde hinsichtlich der Anforderungen nach Artikel 15 im</p>		

	Rahmen der Zulassung einer nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung genehmigungsbedürftigen Biogasanlage oder Kompostieranlage		100 bis 1000
4.1.5	Überwachung eines zugelassenen Betriebs nach Artikel 26 Abs. 1, soweit sie durch Auflagen oder Beanstandungen erforderlich wird		1
4.1.5.1	Betriebskontrolle	nach Zeitaufwand	
4.1.5.2	Entnahme einer Probe		16,50
4.2	<u>Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes</u> vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung		
4.2.1	Übertragung der Pflicht zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2		110 bis 560
4.2.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Satz 1 oder 2		28 bis 290
4.3	<u>Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung</u> vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung		
4.3.1	Genehmigung einer Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 7 Abs. 1 bis 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 für Gülle, die zwischen im Inland gelegenen Betrieben befördert wird, nach § 6 Abs. 5		10
4.3.2	Registrierung eines Betriebes nach § 7 Satz 1		29 bis 56
4.3.3	Zulassung einer Anlage zur Pasteurisierung nach § 11 Abs. 1 Satz 1		300 bis 600
4.3.4	Registrierung einer Biogasanlage nach § 13 Abs. 1 Satz 2		29 bis 56
4.3.5	Registrierung einer Kompostierungsanlage nach § 17 Abs. 1 Satz 2		29 bis 56
4.3.6	Genehmigung von Ausnahmen nach § 27 Abs. 1		28
4.3.7	Zulassung von Plätzen, an denen Heimtiere vergraben werden können (Tierfriedhöfe), nach § 27 Abs. 3 Satz 1		85 bis 500
5.	Lebensmittelüberwachung einschließlich Fleisch- und Geflügelfleischhygiene, Überwachung Tabakerzeugnisse		
5.1	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der <u>Verordnung (EG) Nr. 854/2004</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche		

	Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABI. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83) in der jeweils geltenden Fassung; <u>Verordnung (EG) Nr. 2075/2005</u> der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABI. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung		
5.1.1	Überwachung durch Kontrollen und Untersuchungen bei eingelagertem Fleisch in Kühl- und Gefrierhäusern nach Artikel 4 Abs. 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004	nach Zeitaufwand	
5.1.2	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Überprüfungen, Dokumentenkontrolle, Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches, Kontrolle der ordnungsgemäßen Entfernung, Getrennthaltung und Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten, Hygienekontrollen, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Fleischuntersuchung und stichprobenweise Rückstandsuntersuchung, jeweils einschließlich Probenahme, in Schlachtbetrieben nach Artikel 4 Abs. 7 in Verbindung mit Artikel 5 Satz 1 und Nr. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004		
5.1.2.1	Mindestgebühren nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABI. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf Rinder, Einhufer/Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Zuchtkaninchen sowie Mindestgebühren in Bezug auf Farmwild (Zuchtlaufvögel sowie Wildschweine, Wildwiederkäuer und Sumpfbiber aus Zuchtbetrieben)		
5.1.2.1.1	ausgewachsene Rinder	je Tier	5
5.1.2.1.2	Jungrinder	je Tier	2
5.1.2.1.3	Einhufer/Equiden	je Tier	3
5.1.2.1.4	Schweine		
5.1.2.1.4.1	mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	je Tier	0,50
5.1.2.1.4.2	mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg	je Tier	1
5.1.2.1.5	Schafe, Ziegen		
5.1.2.1.5.1	mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	je Tier	0,15

5.1.2.1.5.2	mit einem Schlachtgewicht von mindestens 12 kg	je Tier	0,25
5.1.2.1.6	Geflügel		
5.1.2.1.6.1	Haushühner, Perlhühner	je Tier	0,005
5.1.2.1.6.2	Enten, Gänse	je Tier	0,01
5.1.2.1.6.3	Truthühner	je Tier	0,025
5.1.2.1.7	Zuchtkaninchen	je Tier	0,005
5.1.2.1.8	Wildschweine	je Tier	8
5.1.2.1.9	Wildwiederkäuer	je Tier	7
5.1.2.1.10	Zuchtlaufvögel	je Tier	6
5.1.2.1.11	Sumpfbiber	je Tier	4
	<u>Anmerkung:</u> Nach Artikel 27 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 werden die EG-Gebühren mindestens alle zwei Jahre auf den neuesten Stand gebracht. Die in den Nummern 5.1.2.1.1 bis 5.1.2.1.7 genannten EG-Mindestgebühren sind daher jeweils in der aktuellen Höhe nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, solange eine notwendig gewordene Anpassung von Nr. 5.1.2.1 noch nicht erfolgt ist.		
5.1.2.2	Zur Deckung höherer Kosten sind über den in Nr. 5.1.2.1 genannten Mindestgebühren liegende kostendeckende Gebühren zu erheben. Diese dürfen nach Artikel 27 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 nicht höher sein, als die von den zuständigen Behörden getragenen Kosten in Bezug auf folgende Ausgaben: a) Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals, b) Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten und c) Kosten für Probenahmen und Laboruntersuchung. Zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kosten ist von der zuständigen Behörde für jeden Betrieb eine nachvollziehbare Berechnung und Darstellung der Kosten vorzunehmen. Die zur Deckung dieser Kosten zu erhebenden Gebühren können auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden während eines bestimmten Zeitraums getragenen Kosten als Pauschale festgesetzt werden. Hierfür ist von der zuständigen Behörde für den jeweiligen Betrieb eine Kostenkalkulation aufzustellen. Das für die amtlichen		

Kontrollen eingesetzte Personal umfasst auch das Verwaltungspersonal, das im Zusammenhang mit der Abwicklung der Untersuchungen im gebotenen Umfang eingesetzt wird.

Anmerkungen:

1 . Im Rahmen der Ermittlung der in Satz 2 Buchst. a genannten Kosten sind die Bestimmungen des Artikels 5 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 sowie des § 9 der AVV Lebensmittelhygiene (AVV LmH) vom 12. September 2007 (BAnz. Nr. 180a S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen und für den jeweiligen Betrieb mit der erforderlichen Transparenz zu dokumentieren.

2. Bei den in Satz 2 Buchst. b genannten Kosten für Anlagen, Hilfsmittel und Ausrüstung sind im Einzelnen insbesondere folgende Posten zu berücksichtigen:

a) Geschäftsbedarf (beispielsweise Stempel, Kennzeichnungstinte, Vordrucke, Fotokopien),

b) Geräte und Ausstattungsgegenstände der Verwaltung (beispielsweise Büromöbel, Schreibmaschinen),

c) Post- und Fernmeldegebühren,

d) Haltung von Dienstfahrzeugen,

e) Geräte und Instrumente für den Fachbedarf (beispielsweise Labormöbel, Scheren, Messer),

f) Verbrauchsmaterial für den Fachbedarf (beispielsweise Chemikalien, Desinfektionsmittel, Reagenzien, Glaswaren),

g) Fachliteratur (Bücher und Zeitschriften),

h) Bewirtschaftung der Räumlichkeiten (beispielsweise Energie- und Reinigungskosten),

i) Unterhaltung der Räumlichkeiten der Untersuchungsstellen (beispielsweise Wartung und Reparatur von maschinellen und technischen Einrichtungen),

j) Vermischte Verwaltungsausgaben,

k) Mieten für die der Untersuchungsstelle

	gegebenenfalls zur Miete überlassenen Räumlichkeiten		
5.1.2.3	3. Neben den Kosten für die Untersuchung auf Trichinen und die in bestimmten Verdachtsfällen durchzuführende bakteriologische Fleischuntersuchung werden auch die Kosten für die Rückstandsstichprobenuntersuchung, jeweils einschließlich Probenahme, im Rahmen der Ermittlung der in Satz 2 Buchst. c genannten Kosten eingerechnet. Unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Abs. 4 Buchst. a in Verbindung mit der in Abs. 3 Satz 1 enthaltenen Verweisung auf Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kann eine unter der Mindestgebühr nach Nr. 5.1.2.1 liegende Gebühr erhoben werden.		
5.1.3	Überwachung durch Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Fleischzerlegung in Zerlegungsbetrieben nach Artikel 4 Abs. 7 in Verbindung mit Artikel 5 Satz 1 und Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004		
5.1.3.1	Mindestgebühren nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004		
5.1.3.1.1	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je Tonne Fleisch	2
5.1.3.1.2	Geflügelfleisch, Zuchtkaninchenfleisch	je Tonne Fleisch	1,50
5.1.3.1.3	Zuchtwildfleisch, Wildfleisch		
5.1.3.1.3.1	kleines Federwild, kleines Haarwild	je Tonne Fleisch	1,50
5.1.3.1.3.2	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	je Tonne Fleisch	3
5.1.3.1.3.3	Wildschweine, Wildwiederkäuer	je Tonne Fleisch	2
5.1.3.2	Die Anmerkung zu Nr. 5.1.2.1 gilt entsprechend. Zur Deckung höherer Kosten sind über den in Nr. 5.1.3.1 genannten Mindestgebühren liegende kostendeckende Gebühren zu erheben. Nr. 5.1.2.2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Bei der Ermittlung des Umfangs der Kosten ist Artikel 5 Nr. 5 Buchst. a in Verbindung mit Anhang I Abschnitt III Kapitel II Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 zu berücksichtigen und mit der erforderlichen Transparenz zu dokumentieren. Im Übrigen gilt Nr. 2 der Anmerkungen zu Nr. 5.1.2.2 entsprechend.		
5.1.3.3	Unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Abs. 4 Buchst. a in Verbindung mit der in Abs. 3 Satz 1 enthaltenen		

5.1.4	Verweisung auf Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kann eine unter der EG-Mindestgebühr nach Nr. 5.1.3.1 liegende Gebühr erhoben werden. Kontrollen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung einschließlich tierseuchenrechtlicher Überprüfungen, Dokumentenkontrolle, Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches, Kontrolle der ordnungsgemäßen Entfernung und Getrennthaltung der tierischen Nebenprodukte, Hygienekontrollen, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Fleischuntersuchung und stichprobenweise Rückstandsuntersuchung, jeweils einschließlich Probenahme, von erlegtem Wild in Wildbearbeitungsbetrieben nach Artikel 4 Abs. 7 in Verbindung mit Artikel 5 Satz 1 und Nr. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004		
5.1.4.1	Mindestgebühren nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 882/2004		
5.1.4.1.1	kleines Federwild	je Tier	0,005
5.1.4.1.2	kleines Haarwild	je Tier	0,01
5.1.4.1.3	Wildschweine	je Tier	1,50
5.1.4.1.4	Wildwiederkäuer	je Tier	0,50
5.1.4.2	Die Anmerkung zu Nr. 5.1.2.1 gilt entsprechend. Zur Deckung höherer Kosten sind über den in Nr. 5.1.4.1 genannten Mindestgebühren liegende kostendeckende Gebühren zu erheben. Nr. 5.1.2.2 Satz 2 bis 6 einschließlich der daran anschließenden Anmerkungen gelten entsprechend.		
5.1.4.3	Unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Abs. 4 Buchst. a in Verbindung mit der in Abs. 3 Satz 1 enthaltenen Verweisung auf Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kann eine unter der EG-Mindestgebühr nach Nr. 5.1.4.1 liegende Gebühr erhoben werden.		
5.1.5	Kontrollen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen einschließlich Erzeugnissen der Aquakultur nach Artikel 7 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004		
5.1.5.1	Überwachung der Erzeugung und ersten Vermarktung von Fischereierzeugnissen einschließlich Erzeugnissen der Aquakultur durch Hygienekontrollen, stichprobenweise Rückstandsuntersuchung und sonstige Untersuchungen, jeweils einschließlich Probenahme		
5.1.5.1.1	Mindestgebühr nach Anhang IV Abschnitt	je Tonne für die	

	B Kapitel V Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	ersten 50 Tonnen im Monat, danach je Tonne	1 0,50
5.1.5.1.2	Die Anmerkung zu Nr. 5.1.2.1 gilt entsprechend. Zur Deckung höherer Kosten ist eine über der in Nr. 5.1.5.1.1 genannten Mindestgebühr liegende Gebühr zu erheben. Nr. 5.1.2.2 Satz 2 gilt entsprechend.		
5.1.5.1.3	Unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Abs. 4 Buchst. a in Verbindung mit der in Abs. 3 Satz 1 enthaltenen Verweisung auf Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kann eine unter der EG-Mindestgebühr nach Nr. 5.1.5.1.1 liegende Gebühr erhoben werden.		
5.1.5.2	Überwachung der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen einschließlich Erzeugnissen der Aquakultur entsprechend Anhang III Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004		
5.1.5.2.1	Mindestgebühr nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel V Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	je Tonne	0,50
5.1.5.2.2	Die Anmerkung zu Nr. 5.1.2.1 gilt entsprechend. Zur Deckung höherer Kosten ist eine über der in Nr. 5.1.5.2.1 genannten Mindestgebühr liegende Gebühr zu erheben. Nr. 5.1.2.2 Satz 2 gilt entsprechend.		
5.1.5.2.3	Unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Abs. 4 Buchst. a in Verbindung mit der in Abs. 3 Satz 1 enthaltenen Verweisung auf Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kann eine unter der EG-Mindestgebühr nach Nr. 5.1.5.2.1 liegende Gebühr erhoben werden.		
5.1.6	Kontrollen im Zusammenhang mit der Milcherzeugung nach Artikel 8 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 <u>Anmerkung:</u> Gebührenpflichtig sind unter Hinweis auf die in Anhang IV Abschnitt A Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Bezug genommene Richtlinie 85/73/EWG die Kontrollen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und		

5.1.6.1	<p>91/664/ EWG (ABI. EG Nr. L 125 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung. Mindestgebühr nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Die Anmerkung zu Nr. 5.1.2.1 gilt entsprechend.</p>	je 30 Tonnen und danach je Tonne	1 0,50
5.1.6.2	<p><u>Anmerkung:</u> Die Gebühr wird vom Lebensmittelunternehmer, der die Rohmilch sammelt und gegebenenfalls behandelt, erhoben. Zur Deckung höherer Kosten ist eine über der in Nr. 5.1.6.1 genannten Mindestgebühr liegende Gebühr zu erheben. Nr. 5.1.2.2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>		
5.1.6.3	<p>Unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Abs. 4 Buchst. a in Verbindung mit der in Abs. 3 Satz 1 enthaltenen Verweisung auf Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kann eine unter der EG-Mindestgebühr nach Nr. 5.1.6.1 liegende Gebühr erhoben werden.</p>		
5.1.7	<p>Erteilung einer Genehmigung, Schlachtkörper von als Haustiere gehaltenen Einhufern, mehr als sechs Monate alten Rindern oder mehr als vier Wochen alten Hausschweinen ohne eine Spaltung in zwei Hälften zur Fleischuntersuchung vorzustellen, nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II Buchst. D Nr. 3 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004</p>		50 bis 200
5.1.8	<p>Rückstandsuntersuchung bei Fleisch bei begründetem Verdacht nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II Buchst. F Nr. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 854/2004</p>		
5.1.8.1	<p>Probenahme</p>	je Tier	mindestens 5,50 höchstens 8
5.1.9	<p><u>Anmerkungen:</u> a) Innerhalb des Rahmensatzes ist Artikel 27 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu berücksichtigen. b) Die Kosten für die Untersuchung werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (Nr. 10.4) berechnet. Wird kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt, werden keine Kosten erhoben. Durchführung einer zusätzlichen Kontrolle nach Anhang I Abschnitt II Kapitel II Nr. 5 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr.</p>		

5.1.10	854/2004 Durchführung einer Prüfung für Schlachthofpersonal nach Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchst. B Nr. 1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt III Kapitel III Teil A Buchst. a Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 <u>Anmerkung:</u> Nr. 5.16.2 bleibt unberührt.	nach Zeitaufwand	120
5.1.11	Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb nach Anhang I Abschnitt III Kapitel II Nr. 2 Satz 2 Buchst. a Unterbuchst. i der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 oder Schlachttieruntersuchung von Schlachtgeflügel, Zuchtkaninchen, Schlachtschweinen oder Farmwild nach Entscheidung der zuständigen Behörde im Herkunftsbetrieb nach Anhang I Abschnitt IV Kapitel IV Buchst. A Nr. 1 Satz 1, Kapitel V Buchst. A Nr. 1 Satz 1, Kapitel VI in Verbindung mit Kapitel V Buchst. A Nr. 1 Satz 1 oder Kapitel VII Buchst. A Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004	nach Zeitaufwand	
5.1.12	Überwachung der Gefrierbehandlung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Fleisch nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005	nach Zeitaufwand	
5.1.13	Anerkennung eines Verfahrens im Schlachtbetrieb zur Sicherstellung, dass kein Teil eines Schlachtkörpers das Gelände vor dem Vorliegen eines negativen Trichinenbefundes verlässt, nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005	nach Zeitaufwand	30
5.1.14	Anerkennung eines Betriebes oder einer Kategorie von Betrieben als trichinenfrei nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005		100 bis 900
5.1.15	Kontrolle eines trichinenfreien Betriebes nach Artikel 10 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005	nach Zeitaufwand	
5.1.16	Aussetzung der amtlichen Anerkennung nach Artikel 12 Abs. 1 Buchst. a oder Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005		75 bis 675
5.1.17	Durchführung von Kontrollen nach Anhang IV Kapitel II Teil A Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005	nach Zeitaufwand	
5.2	<u>Verordnung (EG) Nr. 853/2004</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung <u>Anmerkung:</u> Innerhalb eines nachfolgenden Rahmensatzes sind die Grundsätze nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu berücksichtigen, insbesondere Artikel 27 Abs. 1, 4 Buchst. a, 5 und 9.		
5.2.1	Zulassung eines Betriebes nach Artikel 4		

5.2.2	Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 einschließlich der Erteilung einer Zulassungsnummer nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 Vorläufige oder bedingte Zulassung eines Betriebes nach Artikel 4 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 31 Abs. 2 Buchst. d Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einschließlich der Erteilung einer Zulassungsnummer nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004	120 bis 900	
5.2.3	Verlängerung der vorläufigen oder bedingten Zulassung eines Betriebes nach Artikel 4 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 31 Abs. 2 Buchst. d Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	50 bis 250	
5.2.4	Aussetzung der Zulassung nach Artikel 4 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 31 Abs. 2 Buchst. e Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beziehungsweise in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 854/2004	50 bis 250	
5.2.5	Entziehung der Zulassung nach Artikel 4 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 31 Abs. 2 Buchst. e Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beziehungsweise in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 854/2004	60 bis 380	
5.2.6	Erteilung einer Genehmigung für den ungekühlten Transport von Fleisch nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Nr. 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit § 11 AVV LmH	90 bis 900	
5.2.7	Erteilung einer Genehmigung für Fischereierzeugnisse nach Anhang III Abschnitt VIII Kapitel III Teil D Nr. 2 Buchst. b	30 bis 120	nach Zeitaufwand
5.2.8	Erteilung einer Erlaubnis zum Abweichen von der Temperaturvorgabe beim Transport von gefrorenen Fischereierzeugnissen von einem Kühllager zu einem zugelassenen Betrieb nach Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VIII Nr. 2	30	
5.2.9	Erteilung einer Genehmigung für die Verwendung von Rohmilch nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nr. 3		nach Zeitaufwand
5.2.10	Zulassung einer höheren Temperatur aus technischen Gründen nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel II Teil I Nr. 2 Buchst. b	60	
5.2.11	Zulassung einer Sammelstelle oder Gerberei für die Abgabe von Rohstoffen für die Herstellung von Speisegelatine nach Anhang III Abschnitt XIV Kapitel I		

5.2.12	Nr. 5 Zulassung einer Sammelstelle oder Gerberei für die Abgabe von Rohstoffen für die Herstellung von für den menschlichen Verzehr bestimmtem Kollagen nach Anhang III Abschnitt XV Kapitel I Nr. 5		80 bis 400
5.3	<u>Verordnung (EG) Nr. 882/2004</u>		80 bis 400
5.3.1	Treffen einer Maßnahme im Verdachtsfall hinsichtlich Sendungen von Lebensmitteln aus Drittländern nach Artikel 18 (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 22)		
5.3.1.1	amtliche Kontrolle	nach Zeitaufwand	
5.3.1.2	Entnahme einer Probe	nach Zeitaufwand	mindestens 16,50
5.3.1.3	Untersuchung einer Probe <u>Anmerkungen:</u> a) Die Kosten für die Untersuchung einer Probe im Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (nachfolgend TLLV) werden nach den Gebührentatbeständen des TLLV (Nr. 10) berechnet und vom TLLV der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde mitgeteilt. Diese macht die dem TLLV entstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem TLLV nach Einziehung der Auslagen diese Kosten. b) Die Kosten für eine amtliche Verwahrung nach Artikel 18 Satz 2 werden als Auslagen nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Rechnung gestellt.		
5.3.2	Treffen einer Maßnahme im Anschluss an amtliche Kontrollen von Lebensmitteln aus Drittländern nach Artikel 19 Abs. 1 oder 2, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 20 (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 22)		
5.3.2.1	Anordnung einer Maßnahme		30 bis 300
5.3.2.2	Überprüfung, ob ein Lebensmittel bis zur Durchführung einer Maßnahme keine schädliche Wirkung auf die Gesundheit von Mensch oder Tier hervorruft <u>Anmerkung:</u> Die Kosten für eine amtliche Verwahrung nach Artikel 19 werden als Auslagen nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Rechnung gestellt.	nach Zeitaufwand	
5.3.3	Erteilung einer Erlaubnis für die Rücksendung nach Artikel 21 Abs. 1 (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 22) <u>Anmerkung:</u> Die Kosten für eine amtliche Verwahrung nach Artikel 21 Abs. 3 werden als Auslagen nach der Thüringer Allgemeinen	nach Zeitaufwand	

5.3.4	Verwaltungskostenordnung in Rechnung gestellt. Treffen einer Maßnahme im Fall eines Verstoßes nach Artikel 54 Abs. 1 und 2, soweit es den Bereich der Lebensmittelüberwachung betrifft und kein anderer besonderer Gebührentatbestand in Nr. 5 die Maßnahme bereits abschließend regelt (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 54 Abs. 5)		30 bis 1 000
5.4	<u>Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs</u> in der Fassung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) in der jeweils geltenden Fassung		
5.4.1	Überwachung von Betrieben einschließlich Probenahmen nach § 39 Abs. 1, soweit sie a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt wird und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, zum Beispiel um das Ausmaß eines Problems festzustellen und nachzuprüfen, ob Abhilfemaßnahmen getroffen wurden oder um Verstöße zu ermitteln und/oder nachzuweisen		
5.4.1.1	(Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 27 Abs. 1 und des Artikels 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004) Entnahme einer Probe		16,50
5.4.1.2	Untersuchung einer Probe <u>Anmerkung:</u> Die Kosten für die Untersuchung einer Probe im Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (nachfolgend TLLV) werden nach den Gebührentatbeständen des TLLV (Nr. 10) berechnet und vom TLLV der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde mitgeteilt. Diese macht die dem TLLV entstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem TLLV nach Einziehung der Auslagen diese Kosten.		
5.4.1.3	Betriebskontrolle	nach Zeitaufwand	
5.4.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c oder Nr. 4		55 bis 560
5.5	<u>Vorläufigen Tabakgesetzes</u> in der Fassung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) in der jeweils geltenden Fassung		
5.5.1	Überwachung von Betrieben einschließlich Probenahmen nach § 41 Abs. 1 oder § 46b in Verbindung mit § 41 Abs. 1, soweit sie		

	a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt wird und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder		
	b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, zum Beispiel um das Ausmaß eines Problems festzustellen und nachzuprüfen, ob Abhilfemaßnahmen getroffen wurden oder um Verstöße zu ermitteln und/oder nachzuweisen		
	(Gebührentatbestand im Sinne des § 46a)		
5.5.1.1	Entnahme einer Probe		16,50
5.5.1.2	Untersuchung einer Probe		
	<u>Anmerkung:</u> Die Kosten für die Untersuchung der Probe im Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (nachfolgend TLLV) werden nach den Gebührentatbeständen des TLLV (Nr. 10) berechnet und vom TLLV der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde mitgeteilt. Diese macht die dem TLLV entstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem TLLV nach Einziehung der Auslagen dessen Kosten.		
5.5.1.3	Betriebskontrolle	nach Zeitaufwand	
5.6	<u>Milch- und Margarinegesetzes</u> vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) in der jeweils geltenden Fassung		
5.6.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1		60 bis 170
5.6.2	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis nach § 5 Abs. 1		60
5.6.3	Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis nach § 6		60
5.7	<u>Zusatzstoff-Verkehrsverordnung</u> vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230 -269-) in der jeweils geltenden Fassung		
5.7.1	Genehmigung zur Herstellung von Nitritpökelsalz nach § 5 Abs. 5 Satz 1		75
5.8	<u>Diätverordnung</u> in der Fassung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161) in der jeweils geltenden Fassung		
5.8.1	Genehmigung nach § 11 Abs. 1 zur Herstellung von jodiertem Kochsalzersatz, anderen diätetischen Lebensmitteln mit einem Zusatz von Jodverbindungen oder diätetischen Lebensmitteln, die zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt sind		75
5.9	<u>Käseverordnung</u> in der Fassung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412) in der jeweils geltenden Fassung		
5.9.1	Genehmigung eines Verfahrens zur Gewinnung und zur Wärmebehandlung von Zentrifugat nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f		75
5.9.2	Genehmigung zur Herstellung von		

	Lab austauschstoffen nach § 20 Abs. 1 Satz 1	75
5.10	<u>Milch-Sachkunde-Verordnung</u> vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555) in der jeweils geltenden Fassung	
5.10.1	Sachkundeprüfung nach § 4a einschließlich Bescheid über das Prüfungsergebnis	39
5.11	<u>Mineral- und Tafelwasser-Verordnung</u> vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036) in der jeweils geltenden Fassung	
5.11.1	Amtliche Anerkennung von natürlichem Mineralwasser nach § 3 Abs. 1	55 bis 570
5.11.2	Amtliche Anerkennung von natürlichem Mineralwasser aus dem Boden eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, nach § 3 Abs. 3	55 bis 570
5.11.3	Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für Quellen, aus denen natürliches Mineralwasser gewonnen wird, nach § 5 Abs. 1	55 bis 570
5.12	<u>Trinkwasserverordnung</u> vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der jeweils geltenden Fassung	
5.12.1	Zulassen der Verwendung von Wasser, das nicht die Qualitätsanforderungen nach den §§ 5 bis 7 oder § 11 Abs. 1 erfüllt, für bestimmte Lebensmittelbetriebe nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2	55 bis 300
5.13	<u>Lebensmittelbestrahlungsverordnung</u> vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung	
5.13.1	Lebensmittelrechtliche Zulassung einer Einrichtung zur Bestrahlung nach § 4 Abs. 1 Satz 1	83 bis 260
5.14	<u>Lebensmittelhygiene-Verordnung</u> vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816 -1817-) in der jeweils geltenden Fassung	
5.14.1	Zulassung von Betrieben zur Ausfuhr von Lebensmitteln nach § 9 Abs. 1 einschließlich der Erteilung einer Zulassungsnummer nach § 9 Abs. 3 Satz 1	80 bis 500
5.15	<u>Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung</u> vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816 -1828-) in der jeweils geltenden Fassung	
5.15.1	Fleischuntersuchung einschließlich gegebenenfalls bakteriologischer Fleischuntersuchung und Untersuchung auf Trichinen im Zusammenhang mit der Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild nach § 4 Abs. 2 Satz 1	
	<u>Anmerkung:</u> Innerhalb eines nachfolgenden Rahmensatzes ist Artikel 27 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu berücksichtigen.	
5.15.1.1	Fleischuntersuchung	mindestens 5

5.15.1.2	Trichinenuntersuchung	je Tier	höchstens 11 mindestens 5
5.15.1.3	Bakteriologische Fleischuntersuchung	je Tier	höchstens 32
5.15.1.3.1	Probenahme		mindestens 8 höchstens 12
5.15.1.3.2	Untersuchung einschließlich der Untersuchung auf Hemmstoffe außerhalb des Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz	je Tier	mindestens 18 höchstens 31
	<u>Anmerkung:</u> Die Kosten für die im Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz durchgeführte bakteriologische Fleischuntersuchung werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (Nr. 10.6) berechnet.		
5.15.2	Zuschlag zu Nr. 5.15.1 für Untersuchungen auf besonderen Antrag zu folgenden Zeiten: Sonnabend nach 15.00 Uhr, Sonntag, gesetzlicher Feiertag, Montag bis Freitag zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr		100 v. H. der Gebühren nach Nr. 5.15.1
5.15.3	Genehmigung für die Zerlegung von Fleisch in Schlachträumen handwerklich strukturierter Schlachthöfe in beengter räumlicher Lage nach § 11 Satz 2		90
5.15.4	Genehmigung einer Ausnahme von den Anforderungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 für die Abgabe von tiefgefrorener Vorzugsmilch nach § 17 Abs. 2 Satz 2		30
5.15.5	Genehmigung einer Ausnahme von den Anforderungen des § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 bis 5 für die Abgabe von Rohmilch an einen bestimmten Personenkreis nach § 17 Abs. 4 Satz 3		30
5.15.6	Genehmigung für die Gewinnung von Rohmilch zum Zweck der Abgabe nach § 17 Abs. 2 oder 3 nach § 18 Abs. 1 Satz 1		60 bis 120
5.15.7	Anordnung des Ruhens der Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Satz 3		45 bis 90
5.15.8	Genehmigung einer Ausnahme für Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen im Zusammenhang mit der Verwendung von Rohmilch nach § 19		30 bis 120
5.15.9	Gestattung des Entbeinens von Fleisch unmittelbar vor der Herstellung nach Anlage 5 Kapitel II Nr. 3.2		30
5.15.10	Genehmigung der Verwendung von Milch, die zum Zeitpunkt der Verarbeitung eine Temperatur von mehr als +6 °C aufweist, zur Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse, nach Anlage 5 Kapitel V Nr. 1.2.2		17 bis 120
5.16	<u>Tierische Lebensmittel-</u> <u>Überwachungsverordnung vom B. August</u> <u>2007 (BGBl. I S. 1816 -1864-)</u> in der jeweils geltenden Fassung		
5.16.1	Wiedererwerb eines		

5.16.2	Befähigungsnachweises für amtliche Fachassistenten einschließlich Nachprüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Erteilung einer Genehmigung für den Einsatz von Schlachthofpersonal nach § 4 Abs. 1		42
5.16.3	Prüfung des Schlachthofpersonals nach § 4 Abs. 3		100 bis 500
5.16.4	Prüfung des Schlachthofpersonals nach § 4 Abs. 3	nach Zeitaufwand	60
5.16.5	Rückstandsuntersuchung bei Eiern nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand	mindestens 23
	<u>Anmerkungen:</u>		
	a) Es handelt sich um eine Kontrolle im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, für die nach Artikel 27 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt A Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 eine Gebühr zu erheben ist. Die berücksichtigungsfähigen Kosten ergeben sich aus Artikel 27 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.		
	b) Die Gebühr wird in den Eierpackstellen erhoben.		
5.17	<u>Wein-Überwachungsverordnung</u> in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624) in der jeweils geltenden Fassung		
5.17.1	Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 1		55 bis 570
5.17.2	Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung kellerwirtschaftlicher Versuche nach § 3 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
5.17.3	Erteilung einer Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1		55 bis 290
5.17.4	Erteilung einer Genehmigung zum Führen des Analysenbuchs auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung nach § 13 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand	
5.18	<u>BSE-Untersuchungsverordnung</u> in der Fassung vom 18. September 2002 (BGBl. I S. 3730; 2004 I S.1405) in der jeweils geltenden Fassung		
5.18.1	Untersuchung von Rindern mit einem anerkannten Test nach § 1 Abs. 1 und 1a oder § 3	je Untersuchung für ein Rind	mindestens 12 höchstens 20
	<u>Anmerkungen:</u>		
	a) Entsprechend Artikel 27 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind kostendeckende Gebühren zu erheben.		
	b) Soweit dies zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erforderlich ist, ist die Mindestgebühr entsprechend abzusenken.		
	c) Die Gebühr wird nicht erhoben oder		

5.18.2	ermäßigt sich, soweit eine Übernahme von Untersuchungskosten durch die Europäischen Gemeinschaften, den Bund oder einen anderen Rechtsträger erfolgt. Entnahme einer Probe nach § 2 <u>Anmerkungen:</u> a) Entsprechend Artikel 27 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind kostendeckende Gebühren zu erheben. b) Die Gebühr wird nicht erhoben oder ermäßigt sich, soweit eine Übernahme von Probenahmekosten durch die Europäischen Gemeinschaften, den Bund oder einen anderen Rechtsträger erfolgt. c) Buchstabe b der Anmerkungen zu Nr. 5.22.1 gilt bezogen auf die BSE Probenahme entsprechend.	je Tier	mindestens 1 höchstens 13
5.18.3	Gestattung der Anwendung anderer Desinfektionsverfahren nach § 4 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand	mindestens 17
5.19	<u>EG-TSE-Ausnahmeverordnung</u> vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2697) in der jeweils geltenden Fassung		
5.19.1	Überwachung der Beförderung von Köpfen von Rindern in einen Zerlegungsbetrieb nach § 1 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand	
5.19.2	Erteilung einer Genehmigung nach § 2 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
5.20	<u>Lebensmitteleinfuhr-Verordnung</u> vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816 -1871-) in der jeweils geltenden Fassung		
5.20.1	Kontrolle von in Drittländern hergestellten oder behandelten Sendungen von Lebensmitteln, wenn die Freigabe dieser für den freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft nur nach Durchführung einer Kontrolle als Schutzmaßnahme im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einem maßgeblichen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft möglich ist und dieser Rechtsakt einer Kostenpflicht nicht entgegensteht oder eine Kostenpflicht vorschreibt		
5.20.1.1	Entnahme einer Probe	nach Zeitaufwand	mindestens 16,50
5.20.1.2	Untersuchung einer Probe <u>Anmerkung:</u> Die Kosten für die Untersuchung einer Probe im Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (nachfolgend TLLV) werden nach den Gebührentatbeständen des TLLV (Nr. 10) berechnet und vom TLLV der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde		

5.20.1.3	mitgeteilt. Diese macht die dem TLLV entstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem TLLV nach Einziehung der Auslagen diese Kosten. Ausstellung eines amtlichen Begleitdokuments	15
5.21	Tabakprodukt-Verordnung vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4434) in der jeweils geltenden Fassung	
5.21.1	Zulassung eines Prüflaboratoriums und Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 3	nach Zeitaufwand
5.22	Fleischhygienegesetzes (FIHG) in der Fassung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242, 1585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2688, 3657), nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618 -2653-);	
5.22.1	Fleischhygiene-Verordnung (FIHV) in der Fassung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366) in der jeweils geltenden Fassung Schlacht tier- und Fleischuntersuchung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 FIHG, Untersuchung auf Trichinen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 FIHG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FIHV sowie bakteriologische Fleischuntersuchung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FIHV außerhalb zugelassener oder registrierter Betriebe, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers zum Verzehr verwendet werden soll (Hausschlachtungen und Erlegen von Wild für den privaten häuslichen Gebrauch) <u>Anmerkung:</u>	
	a) Innerhalb eines nachfolgenden Rahmensatzes ist Artikel 27 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu berücksichtigen.	
	b) Im Fall der Beleihung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581) in der jeweils geltenden Fassung setzt der beliehene Tierarzt eine Gebühr fest, die der Höhe nach der Gebühr entspricht, die die beleihende Behörde für die Durchführung der jeweiligen Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt nach Maßgabe von Buchstabe a festsetzt. Die Gebühr beinhaltet im Fall der Beleihung die nach § 1 Abs. 4 Satz 1 ThürVwKostG zu erhebende Umsatzsteuer. Diese wird im Kostenbescheid gesondert ausgewiesen.	
5.22.1.1	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung	

5.22.1.1.1	einschließlich Trichinenuntersuchung Einhufer	je Tier	mindestens 28 höchstens 55
5.22.1.1.2	Rinder	je Tier	mindestens 16 höchstens 26
5.22.1.1.3	Hausschweine	je Tier	mindestens 15 höchstens 25
5.22.1.1.4	Schafe, Ziegen	je Tier	mindestens 8 höchstens 14
5.22.1.1.5	Haarwild	je Tier	mindestens 8 höchstens 40
5.22.1.2	Trichinenuntersuchung, soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist und nicht Nr. 5.15.1.2 gilt, auch bei Entnahme der Probe durch Jagdausübungsberechtigte	je Tier	mindestens 5 höchstens 32
5.22.1.3	Bakteriologische Fleischuntersuchung		
5.22.1.3.1	Probenahme	je Tier	mindestens 8 höchstens 12
5.22.1.3.2	Untersuchung einschließlich der Untersuchung auf Hemmstoffe außerhalb des Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz <u>Anmerkung:</u> Die Kosten für die im Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz durchgeführte bakteriologische Fleischuntersuchung werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (Nr. 10.6) berechnet.	je Tier	mindestens 18 höchstens 31
5.22.2	Zuschlag zu Nr. 5.22.1 für Untersuchungen auf besonderen Antrag zu folgenden Zeiten: Sonnabend nach 15.00 Uhr, Sonntag, gesetzlicher Feiertag, Montag bis Freitag zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr <u>Anmerkung:</u> Soweit für die Beschäftigten im Geltungsbereich des TV- Fleischuntersuchung vom 15. September 2008 ein geringerer Zuschlag anzusetzen ist, wird dies bei der Berechnung der Gebühr berücksichtigt.		100 v. H. der Gebühren nach Nr. 5.22.1
5.23	<u>Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes</u> vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581) in der jeweils geltenden Fassung		
5.23.1	Zulassung als privater Sachverständiger zur Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 <u>Anmerkung:</u> Innerhalb des Rahmensatzes ist die Gebühr entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) in der jeweils geltenden		150 bis 450

	Fassung nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes - ThürVwKostG-).		
6.	Rindfleischetikettierung		
6.1	Öffentliche Leistungen aufgrund des <u>Rindfleischetikettierungsgesetzes</u> vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) in der jeweils geltenden Fassung		
6.1.1	Anlassbezogene Kontrollen bei Verdachts-, Beanstandungs- oder Beschwerdefällen nach § 4 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1.3 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung)	
7	Ausbildungs- und Berufsangelegenheiten		
7.1	öffentliche Leistungen aufgrund des/der <u>Thüringer Heilberufegesetzes</u> in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125) in der jeweils geltenden Fassung		
7.1.1	Zulassung einer Weiterbildungsstätte für Tierärzte nach § 29 Abs. 3 Satz 1		83 bis 290
7.2	<u>Bundes-Tierärzteordnung</u> in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193) in der jeweils geltenden Fassung		
7.2.1	Erteilung einer Approbation nach § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a, 2 oder § 15a		90 bis 240
7.2.2	Erteilung einer Approbation nach § 4 Abs. 3		190 bis 350
7.2.3	Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 8 Abs. 1		60 bis 200
7.2.4	Aufhebung der Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 8 Abs. 2		60 bis 200
7.2.5	Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes nach § 11 Abs. 1		60 bis 170
7.2.6	Verlängerung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 oder 3		30 bis 100
7.2.7	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 11 Abs. 4		29
	<u>Anmerkung:</u> Innerhalb des jeweiligen Rahmensatzes ist die Gebühr entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 2 ThürVwKostG).		
7.3	<u>Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten</u> vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827) in der jeweils geltenden Fassung		
7.3.1	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 56 Abs. 3		29
7.3.2	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 60 Satz 2 für die Ausbildung nach § 60 Satz		

	1 Nr. 2 (Forschungsanstalt des Landes), 3 oder 4	29
7.3.3	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 62 Abs. 2	29
7.4	<u>Thüringer Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ vom 29. Juni 1995 (GVBl. S. 237) in der jeweils geltenden Fassung</u>	
7.4.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 oder 2	85
7.4.2	Entziehung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 oder 2	64
7.5	<u>Hufbeschlaggesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung</u>	
7.5.1	Neuerteilung der Anerkennung als Hufbeschlagschmied/ Hufbeschlagschmiedin oder Hufbeschlagleherschmied/ Hufbeschlagleherschmiedin nach § 7 Abs. 3	30
7.5.2	Neuerteilung der Anerkennung als Hufbeschlagschule nach 7 Abs. 3	40 bis 200
7.6	<u>Hufbeschlagverordnung vom 15. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3205) in der jeweils geltenden Fassung</u>	
7.6.1	Anerkennung als geprüfte/r Hufbeschlagschmied/ Hufbeschlagschmiedin nach § 1 Abs. 1 oder als geprüfte/r Hufbeschlagleherschmied/ Hufbeschlagleherschmiedin nach § 2 Abs. 1	30
7.6.2	Anerkennung einer Bildungseinrichtung als Hufbeschlagschule einschließlich Ausstellen einer Urkunde nach § 3	60 bis 300
7.6.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 oder § 17 Abs. 2 Satz 1	20
7.6.4	Anerkennung eines Einführungslehrgangs nach § 6 Abs. 4 Satz 1	60 bis 200
7.6.5	Hufbeschlagprüfung nach § 9 einschließlich Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 14 Abs. 4	85
7.6.6	Hufbeschlagleherschmiedprüfung nach § 18 Abs. 1 einschließlich Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 21 Abs. 4	85
7.7	<u>Hufbeschlag-Anerkennungsverordnung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 485) in der jeweils geltenden Fassung</u>	
7.71	Anerkennung von Prüfungszeugnissen nach § 2	
7.7.1.1	Anerkennung eines Prüfungszeugnisses nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder 3	30 bis 120
7.7.1.2	Anerkennung eines Prüfungszeugnisses nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4, auch in Verbindung mit Abs. 6	60 bis 350
7.7.2	Anerkennung als Hufbeschlagschmied/ Hufbeschlagschmiedin nach § 3 Abs. 2einschließlich Ausstellung einer Urkunde nach § 3 Abs. 3	30 bis 80

7.7.3	Anerkennung als Hufbeschlagleherschmied/ Hufbeschlagleherschmiedin nach § 4 Abs. 2 einschließlich Ausstellung einer Urkunde nach § 4 Abs. 3 <u>Anmerkung:</u> Innerhalb des jeweiligen Rahmensatzes ist die Gebühr entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 2 ThürVwKostG).		30 bis 100
8	Tierarzneimittelwesen		
8.1	öffentliche Leistungen aufgrund des/der <u>Arzneimittelgesetzes</u>		
8.1.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 47 Abs. 1 a		
8.1.1.1	Erstbescheinigung		17
8.1.1.2	jede weitere Bescheinigung		1,10
8.1.2	Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben eines Großhandels mit Tierarzneimitteln nach § 52a Abs. 1 Satz 1		55 bis 300
8.1.3	Überwachung von Betrieben, Einrichtungen oder Personen nach § 64 Abs. 1 oder § 69a, soweit sie durch Auflagen oder Beanstandungen erforderlich wird		
8.1.3.1	Überwachung tierärztlicher Hausapotheken	nach Zeitaufwand	höchstens 155
8.1.3.2	Überwachung von Betrieben, die Fütterungsarzneimittel herstellen	nach Zeitaufwand	höchstens 510
8.1.3.3	Überwachung des Einzelhandels mit Tierarzneimitteln außerhalb von Apotheken	nach Zeitaufwand	höchstens 155
8.1.3.4	Überwachung pharmazeutischer Unternehmen und des Arzneimittelgroßhandels in Bezug auf Tierarzneimittel	nach Zeitaufwand	höchstens 3000
8.1.3.5	Überwachung von Personen, die Tierarzneimittel berufs- oder gewerbsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Tierarzt oder Tierhalter zu sein	nach Zeitaufwand	höchstens 155
8.1.3.6	Überwachung von Tierhalterbetrieben, in denen Tierarzneimittel angewendet werden	nach Zeitaufwand	höchstens 155
8.1.3.7	Überwachung von Betrieben, Einrichtungen oder Personen, die Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen im Sinne von § 59c oder § 69a herstellen, lagern, einführen oder in den Verkehr bringen	nach Zeitaufwand	höchstens 155
9	öffentliche Leistungen des Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz		

- Veterinäruntersuchung -			
9.1	Erstellen von Gutachten	nach Zeitaufwand	
9.2	Pathologische, morphologische und histologische Untersuchungen		
9.2.1	Grundsatzmethodik pathologisch histologische Untersuchung von tierischen Geweben	je Probe	11,80
9.2.2	Grundsatzmethodik immunhistochemische Untersuchung von tierischen Geweben	je Probe	17,10
9.2.3	Grundsatzmethodik Hämatologie	je Probe	9,80
9.2.4	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Pferden/Unpaarhufern	je Tierkörper, bei Jungtieren je Auftrag	40
9.2.5	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Rindern	je Tierkörper, bei Jungtieren je Auftrag	30
9.2.6	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Schweinen und kleinen Wiederkäuern	je Tierkörper, bei Jungtieren je Auftrag	16
9.2.7	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Hunden und Katzen	je Tierkörper, bei Jungtieren je Auftrag	16
9.2.8	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Nagern und kleinen Säugetieren	je Tierkörper, bei Jungtieren je Auftrag	13
9.2.9	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Ratten und Mäusen (Labortiere)	je Auftrag	12
9.2.10	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Echsen, Schlangen und Amphibien	je Tierkörper	17
9.2.11	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Fischen	je Auftrag	12
9.2.12	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Geflügel	je Auftrag	10
9.2.13	Untersuchung auf Transmissible Spongiforme Enzephalopathie	je Probe	28,40
9.2.14	Morphologische Spezialuntersuchungen	nach Aufwand	10 bis 70
9.3	Bakteriologische und mykologische Untersuchungen		
9.3.1	Grundsatzmethodik Bakterioskopische Untersuchung	je Probe	4,20
9.3.2	Grundsatzmethodik Bakteriologische Untersuchung	je Probe	7,60
9.3.3	Grundsatzmethodik Bakteriologische Färbeverfahren	je Probe	5,40
9.3.4	Grundsatzmethodik Erregerdifferenzierung mittels biochemischer Verfahren	je Probe	10,40
9.3.5	Grundsatzmethodik Resistenzbestimmung	je Isolat	8,60
9.3.6	Grundsatzmethodik Untersuchung auf Hemmstoffe	je Probe	5,80
9.3.7	Grundsatzmethodik Bestimmung der Keimzahl	je Probe	6,30
9.3.8	Bakteriologische Untersuchung von Gewässerproben	je Probe	16,80
9.3.9	Untersuchung auf Actinobacillus pleuropneumoniae Antigennachweis	je Ansatz	9,60
9.3.10	Untersuchung auf Arcanobacterium pyogenes Antigennachweis	je Ansatz	9,40
9.3.11	Untersuchung auf Clostridium botulinum Antigennachweis	je Ansatz	8,80
9.3.12	Untersuchung auf Brucella spp. Antigennachweis	je Ansatz	5
9.3.13	Untersuchung auf Chlamydia / Chlamydophila spp. Antigennachweis	je Ansatz	24,70
9.3.14	Untersuchung auf Clostridium spp. Antigennachweis (außer Botulismus)	je Ansatz	10,50

9.3.15	Untersuchung auf Dermatophilus congolense Antigennachweis	je Ansatz	15,60
9.3.16	Untersuchung auf E.coli Antigennachweis	je Ansatz	6
9.3.17	Untersuchung auf Paenibacillus larvae (Amerikanische Faulbrut) Antigennachweis	je Ansatz	8,70
9.3.18	Untersuchung auf Haemophilus spp. Antigennachweis	je Ansatz	9,60
9.3.19	Untersuchung auf Listeria monozytogenes Antigennachweis	je Ansatz	6
9.3.20	Untersuchung auf Bacillus anthracis (Milzbrand) Antigennachweis	je Ansatz	10,60
9.3.21	Untersuchung auf Moraxella spp. Antigennachweis	je Ansatz	5,50
9.3.22	Untersuchung auf Mykobakterium spp. Antigennachweis	je Ansatz	16,40
9.3.23	Untersuchung auf Mykoplasma spp. Antigennachweis	je Ansatz	7,80
9.3.24	Untersuchung auf Pasteurellaceae Antigennachweis	je Ansatz	7,60
9.3.25	Untersuchung auf Salmonella spp. Antigennachweis	je Ansatz	4,40
9.3.26	Untersuchung auf Serpulina/ Brachyspira spp. Antigennachweis	je Ansatz	8,40
9.3.27	Untersuchung auf Staphylococcus spp. Antigennachweis	je Ansatz	7,80
9.3.28	Untersuchung auf Streptococcus/ Enterococcus spp. Antigennachweis	je Ansatz	8,70
9.3.29	Untersuchung auf Taylorella equigenitalis (CEM) Antigennachweis	je Ansatz	11
9.3.30	Untersuchung auf Campylobacter/ Helicobacter spp. Antigennachweis	je Ansatz	5,70
9.3.31	Untersuchung auf Vibrio spp. Antigennachweis	je Ansatz	14,50
9.3.32	Untersuchung auf Yersinia spp. Antigennachweis	je Ansatz	4,30
9.3.33	Mykologische Untersuchung von Futtermitteln	je Probe	13
9.3.34	Mykotoxinnachweis - Deoxynivalenol	je Probe	15,60
9.3.35	Mykotoxinnachweis - Zearalenon	je Probe	15,60
9.3.36	Mykotoxinnachweis - Titel-2 Toxin	je Probe	15,60
9.3.37	Mykotoxinnachweis Fumonisin	je Probe	15,60
9.3.38	Mykotoxinnachweis Aflatoxine	je Probe	15,60
9.3.39	Mykotoxinnachweis - Ochratoxin A	je Probe	15,60
9.3.40	Mykotoxinnachweis Citrinin	je Probe	15,60
9.3.41	Untersuchung auf Dermatophyten Antigennachweis	je Probe	13
9.3.42	Untersuchung auf Cryptococcus spp. Antigennachweis	je Ansatz	8,20
9.3.43	Untersuchung auf Algen (Prototheken) Antigennachweis	je Ansatz	6,80
9.3.44	Untersuchung auf Hefen und Schimmelpilze	je Probe	10
9.3.45	Bakteriologische/mykologische Spezialuntersuchungen	nach Aufwand	10 bis 40
9.4	Virologische Untersuchungen		
9.4.1	Grundsatzmethodik Virusisolierung in Zeltkulturen	je Probe	40
9.4.2	Grundsatzmethodik Virusisolierung in Bruteiern	je Probe	40
9.4.3	Grundsatzmethodik Immunfluoreszenztechnik	je Probe	17

9.4.4	Grundsatzmethodik Immunperoxidasetechnik (NPLA) Antigennachweis	je Probe	20
9.4.5	Grundsatzmethodik Hämagglutination (HA) und Hämadsorption (HAD)	je Ansatz	5,30
9.4.6	Grundsatzmethodik Immunoassay- und Latextest Antigennachweis	je Ansatz	11,40
9.4.7	Untersuchung auf Aujeszky'sche Krankheit (AK) Antigennachweis	je Ansatz	22,60
9.4.8	Untersuchung auf Aviäre Rhinotracheitis (ART/TRT) Antigennachweis	je Ansatz	37
9.4.9	Untersuchung auf Border disease (BD) Antigennachweis	je Ansatz	29,80
9.4.10	Untersuchung auf Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)-Infektion Antigennachweis	je Ansatz	22,60
9.4.11	Untersuchung auf Bovine Virusdiarrhoe (BVD) Antigennachweis	je Ansatz	8
9.4.12	Untersuchung auf Canine Parvovirus Infektion (CPV) Antigennachweis	je Ansatz	15,70
9.4.13	Untersuchung auf Coronavirus-Infektion des Rindes Antigennachweis	je Ansatz	12,60
9.4.14	Untersuchung auf Enteroviren des Schweines (Teschen/Talfan Krankheit) Antigennachweis	je Ansatz	25,80
9.4.15	Untersuchung auf Epizootische Virusdiarrhoe des Schweines (EVD) Antigennachweis	je Ansatz	13
9.4.16	Untersuchung auf Equine Arteritis (EAV) Antigennachweis	je Ansatz	29,80
9.4.17	Untersuchung auf Equine Herpesvirusinfektion (EHV1, EHV4) Antigennachweis	je Ansatz	44
9.4.18	Untersuchung auf Feline Immundefizienz (FIV) Antigennachweis	je Ansatz	13
9.4.19	Untersuchung auf Feline Leukose (FeLV) Antigennachweis	je Ansatz	13
9.4.20	Untersuchung auf Feline infektiöse Peritonitis (FIP) Antigennachweis	je Ansatz	13,60
9.4.21	Untersuchung auf Frühjahrsvirämie d. Karpfen (SVC) Antigennachweis	je Ansatz	53,80
9.4.22	Untersuchung auf Infektiöse Bronchitis (IB) Antigennachweis	je Ansatz	34,60
9.4.23	Untersuchung auf Infektiöse Bursitis/Gumboro (IBD) Antigennachweis	je Ansatz	18,70
9.4.24	Untersuchung auf Infektiöse Laryngotracheitis des Geflügels (ILT) Antigennachweis	je Ansatz	31,60
9.4.25	Untersuchung auf Influenza des Geflügels Antigennachweis	je Ansatz	42,60
9.4.26	Untersuchung auf Influenza des Pferdes Antigennachweis	je Ansatz	35
9.4.27	Untersuchung auf Influenza des Schweines Antigennachweis	je Ansatz	35
9.4.28	Untersuchung auf Klassische Schweinepest (KSP/ESP) Antigennachweis	je Ansatz	27
9.4.29	Untersuchung auf Parainfluenza 3- Infektion (P13) Antigennachweis	je Ansatz	22
9.4.30	Untersuchung auf Paramyxovirus 1- Infektion/Newcastle Disease (PMV1/ND) Antigennachweis	je Ansatz	32,40
9.4.31	Untersuchung auf Parvovirusinfektion des Schweines (PPV) Antigennachweis	je Ansatz	26,80

9.4.32	Untersuchung auf Respiratorisches Syncytial Virus Infektion (BRSV) Antigennachweis	je Ansatz	16,70
9.4.33	Untersuchung auf Rotavirus Infektion Antigennachweis	je Ansatz	12
9.4.34	Untersuchung auf seuchenhaften Spätabort des Schweines (PRRS) Antigennachweis	je Ansatz	8,70
9.4.35	Untersuchung auf Staupe (CDV) Antigennachweis	je Ansatz	17,50
9.4.36	Untersuchung auf Tollwut Antigennachweis	je Ansatz	20,30
9.4.37	Untersuchung auf Transmissible Gastroenteritis des Schweines (TGE) Antigennachweis	je Ansatz	20,50
9.4.38	Untersuchung auf Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden (IHN) Antigennachweis	je Ansatz	17,30
9.4.39	Untersuchung auf Virale Hämorrhag. Septikämie der Salmoniden (VHS) Antigennachweis	je Ansatz	17,30
9.4.40	Untersuchung auf Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen (IPN) Antigennachweis	je Ansatz	17,30
9.4.41	Untersuchung auf Infektiöse Anämie der Salmoniden Antigennachweis	je Ansatz	54
9.4.42	Untersuchung auf Iridovims Infektion der Welse Antigennachweis	je Ansatz	38,50
9.4.43	Untersuchung auf Infektiöse Kiemennekrose der Ko~Karpfen - Antigennachweis	je Ansatz	39
9.4.44	Untersuchung auf Hämorrhagische Septikämie der Kaninchen (HSK) Antigennachweis	je Ansatz	6,50
9.4.45	Virologische Spezialuntersuchungen	nach Aufwand	10 bis 70
9.5	Parasitologische Untersuchungen		
9.5.1	Grundsatzmethodik taxonomische Bestimmung von Parasiten und deren Entwicklungsstadien	nach Aufwand	10 bis 60
9.5.2	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - Flotation	je Probe	5,70
9.5.3	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - Sedimentation	je Probe	5,70
9.5.4	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - kombinierte Sedimentation/Flotation	je Probe	5,70
9.5.5	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - Larvenauswanderung	je Probe	5,30
9.5.6	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - SAF-Methode	je Probe	8,30
9.5.7	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - Ei-/Oozysten-zählung nach Mc Master	je Probe	8,90
9.5.8	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - Nativpräparat	je Probe	4,70
9.5.9	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - Larvenkultur	je Probe	36,20
9.5.10	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - Sporulation	je Probe	23,40
9.5.11	Parasitologische Untersuchung mittels Färbungen	je Probe	7,80
9.5.12	Parasitologische Sektion	je Probe	11

9.5.13	Parasitologische Untersuchung auf Kryptosporidien	je Ansatz	9
9.5.14	Parasitologische Untersuchung auf Giardien	je Ansatz	14
9.5.15	Parasitologische Untersuchung auf Echinococcus spp.	Je Ansatz	14
9.5.16	Parasitologische Untersuchung auf Sarcocystis- u. Toxoplasma-Gewebezysten	je Ansatz	14
9.5.17	Parasitologische Untersuchung auf Trichinen	je Ansatz	6,40
9.5.18	Parasitologische Untersuchung auf Myxosoma cerebralis	je Ansatz	12
9.5.19	Untersuchung von Fischen auf Nematoden mittels Digestion	je Probe	6,30
9.5.20	Untersuchung auf Trichomonaden Antigennachweis	je Ansatz	4,80
9.5.21	Parasitologische Untersuchung Kot	je Probe	10
9.5.22	Parasitologische Untersuchung Erdproben	je Probe	16
9.5.23	Parasitologische Untersuchung Futterproben	je Probe	16
9.5.24	Parasitologische Untersuchung auf Ektoparasiten	je Probe	9,20
9.5.25	Parasitologische Untersuchung Blut	je Probe	14,40
9.5.26	Parasitologische Untersuchung Harn, Körpersekrete, Exkrete und Erbrochenes	je Probe	20
9.5.27	Parasitologische Untersuchung Bienen, Bienenwaben und Gemüll	je Volk	17,80
9.6	Serologische Untersuchungen		
9.6.1	Grundsatzmethodik ELISA Antikörpernachweis	je Probe	7,70
9.6.2	Grundsatzmethodik Serumneutralisationstest (SNT)	je Probe	13,80
9.6.3	Grundsatzmethodik Komplementbindungsreaktion (KBR)	je Probe	7
9.6.4	Grundsatzmethodik Serumlängsamagglutination (SLA)	je Probe	2,20
9.6.5	Grundsatzmethodik Serumschnellagglutination (SSA)	je Probe	2,20
9.6.6	Grundsatzmethodik Agargelpräzipitation (AGP)	je Probe	4,20
9.6.7	Grundsatzmethodik Hämagglutinationshemmungsreaktion (HAH)	je Probe	7,40
9.6.8	Grundsatzmethodik Mikroagglutinationsreaktion (MAR)	je Probe	6,70
9.6.9	Grundsatzmethodik Immunperoxidasetechnik (IPMA) Antikörpernachweis	je Probe	14,50
9.6.10	Untersuchung auf Aujeszkysche Krankheit Antikörpernachweis	je Probe	3,20
9.6.11	Untersuchung auf Aviäre Rhinotracheitis (ART/TRT) Antikörpernachweis	je Probe	9,30
9.6.12	Untersuchung auf Border disease (BD) Antikörpernachweis	je Probe	27
9.6.13	Untersuchung auf Bovine Herpesvirus Typ 1 (BHV1)-Infektion Antikörpernachweis	je Probe	2,70
9.6.14	Untersuchung auf Bovine Virusdiarrhoe (BVD) Antikörpernachweis	je Probe	3,90
9.6.15	Untersuchung auf Egg Drop Syndrom (EDS) - Antikörpernachweis		5,70
9.6.16	Untersuchung auf Enzootische		

9.6.17	Rinderleukose (eRL) Antikörpernachweis Untersuchung auf Equine Arteritis (EAV)	je Probe	3,30
9.6.18	Antikörpernachweis Untersuchung auf Equine Herpesvirusinfektion (EHV1, EHV4)	je Probe	12,50
9.6.19	Antikörpernachweis Untersuchung auf Infektiöse Anämie der Einhufer Antikörpernachweis	je Probe	12,50
9.6.20	Untersuchung auf Infektiöse Bronchitis (IB) Antikörpernachweis	je Probe	6,60
9.6.21	Untersuchung auf Infektiöse Bursitis/Gumboro (11313) Antikörpernachweis	je Probe	7,50
9.6.22	Untersuchung auf Infektiöse Laryngotracheitis des Geflügels (ILT) Antikörpernachweis	je Probe	7,50
9.6.23	Untersuchung auf Klassische Schweinepest (KSP/ESP) Antikörpernachweis	je Probe	9,30
9.6.24	Untersuchung auf Maedi/Visna und CAE Antikörpernachweis	je Probe	3,30
9.6.25	Untersuchung auf Parainfluenza 3- Infektion (P13) Antikörpernachweis	je Probe	4,60
9.6.26	Untersuchung auf Newcastle Disease (ND) Antikörpernachweis	je Probe	5,70
9.6.27	Untersuchung auf Parvovirusinfektion des Schweines (PPV) Antikörpernachweis	je Probe	5,70
9.6.28	Untersuchung auf Influenza des Pferdes Antikörpernachweis	je Probe	3,60
9.6.29	Untersuchung auf Enteroviren des Schweines (Teschen/Talfan Krankheit) Antikörpernachweis	je Probe	17,50
9.6.30	Untersuchung auf Respiratorisches Syncytial Virus Infektion (BRSV) Antikörpernachweis	je Probe	13,30
9.6.31	Untersuchung auf Influenza des Schweines Antikörpernachweis	je Probe	4,90
9.6.32	Untersuchung auf Influenza des Geflügels Antikörpernachweis	je Probe	7,50
9.6.33	Untersuchung auf Seuchenhaften Spätabort der Schweine (PRRS) Antikörpernachweis	je Probe	7,50
9.6.34	Untersuchung auf Tollwut Antikörpernachweis	je Probe	5,20
9.6.35	Untersuchung auf Transmissible Gastroenteritis der Schweine (TGE) Antikörpernachweis	je Probe	17,50
9.6.36	Untersuchung auf Actinobacillus pleuropneumoniae Infektion Antikörpernachweis	je Probe	9,30
9.6.37	Untersuchung auf Brucella melitensis Infektion Antikörpernachweis	je Probe	4,80
9.6.38	Untersuchung auf Chlamydia/ Chlamydophila Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	3,50
9.6.39	Untersuchung auf Leptospira Infektion Antikörpernachweis	je Probe	5,60
9.6.40	Untersuchung auf Listeria monozytogenes Infektion Antikörpernachweis	je Probe	12,70
9.6.41	Untersuchung auf Mycoplasma mycoides Infektion (Lungenseuche) Antikörpernachweis	je Probe	9
			5,20

9.6.42	Untersuchung auf Borrelia burgdorferii Infektion (Lyme Borreliose) Antikörpernachweis	je Probe	7,30
9.6.43	Untersuchung auf Burkholderia mallei Infektion (Rotz) Antikörpernachweis	je Probe	5,20
9.6.44	Untersuchung auf Mycoplasma Infektion Antikörpernachweis	je Probe	5
9.6.45	Untersuchung auf Myc obacterium paratuberculosis Infektion Antikörpernachweis	je Probe	4,30
9.6.46	Untersuchung auf Coxiella burnettii Infektion (Q-Fieber) Antikörpernachweis	je Probe	6,60
9.6.47	Untersuchung auf Francisella tularensis Infektion (Tularämie) Antikörpernachweis	je Probe	4,50
9.6.48	Untersuchung auf Yersinia Infektion Antikörpernachweis	je Probe	7,90
9.6.49	Untersuchung auf Trypanosoma equiperdum (Beschälseuche) Antikörpernachweis	je Probe	7,90
9.6.50	Untersuchung auf Neospora caninum Infektion Antikörpernachweis	je Probe	8,40
9.6.51	Untersuchung auf Sarcoptes suis Infektion Antikörpernachweis	je Probe	12,50
9.6.52	Untersuchung auf Toxoplasma gondii Infektion Antikörpernachweis	je Probe	14
9.6.53	Untersuchung auf Echinococcus Infektion Antikörpernachweis	je Probe	14
9.6.54	Untersuchung auf Trichinella spiralis Infektion Antikörpernachweis	je Probe	11,30
9.7	Molekularbiologische Untersuchungen		
9.7.1	Grundsatzmethodik Polymerase-Kettenreaktion (PCR)	je Ansatz	10 bis 37,60
9.7.2	Grundsatzmethodik Elektrophorese von Nukleinsäuren	je Ansatz	5 bis 21,20
9.7.3	Grundsatzmethodik Restriktionsanalyse	je Ansatz	5 bis 10,70
9.8	Klinisch chemische/toxikologische Untersuchungen		
9.8.1	Physikalisch-chemische Untersuchung von Tränkwasser	je Probe	13,80
9.8.2	Physikalisch-chemische Untersuchung von Gewässerproben	nach Aufwand	10 bis 45
9.8.3	Grundsatzmethodik klinisch-chemische Untersuchungen/ Elektrolyte	je Ansatz	3,80
9.8.4	Grundsatzmethodik klinisch-chemische Untersuchungen/Enzyme	je Ansatz	4,40
9.8.5	Grundsatzmethodik klinisch chemische Untersuchungen/ Substrate	je Ansatz	3,40
9.8.6	Toxikologische Untersuchungen	nach Aufwand	10 bis 200
9.9	Sonstige Untersuchungen		
9.9.1	Organoleptische Untersuchung von Futtermitteln	je Probe	4,30
9.9.2	Mikroskopische Untersuchung von Futtermitteln	je Probe	6
9.9.3	Erhitzungsnachweis Tierkörpermehl	je Probe	17,80
9.9.4	Tierversuch	je Ansatz	70

10

öffentliche Leistungen des Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz

	- Lebensmitteluntersuchung (Lebensmittel, mit Lebensmitteln verwechselbare Erzeugnisse und Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Wein) sowie Rückstands- und toxikologische Analytik -	
10.1	Sensorische Prüfung	
10.1.1	einfacher Art	8,50
10.1.2	differenzierter Art (z.B. Duo-Test, Ermittlung von Qualitätsmerkmalen)	14,20
10.1.3	weiter differenzierter Art (z.B. Triangel Test)	23
10.1.4	Gebrauchstest (z.B. bei Bedarfsgegenständen)	23
10.1.5	Spezielle sensorische Untersuchung (mit Gutachtergruppe) und Punktbewertung	28,50
10.2	Allgemeine Arbeitsmethoden	
10.2.1	Absorbieren und Adsorbieren	21,50
10.2.2	Ausschütteln	11,50
10.2.3	Destillieren	14,20
10.2.4	Dialysieren	21,50
10.2.5	Dekantieren	8,50
10.2.6	Extrahieren	25,50
10.2.7	Filtrieren	7,50
10.2.8	Gefriertrocknen	25,50
10.2.9	Gelfiltration	28,50
10.2.10	Glühen	14,20
10.2.11	Ionenaustausch	20
10.2.12	Lösen	4,60
10.2.13	Mischen	4,60
10.2.14	Perforieren	25,50
10.2.15	Rektifizieren	21,50
10.2.16	Schmelzen	7,50
10.2.17	Schütteln	4,60
10.2.18	Sieben	7,50
10.2.19	Sublimieren	21,50
10.2.20	Trocknen	7,50
10.2.21	Umkristallisieren	21,50
10.2.22	Zerkleinern, Homogenisieren	5,70
10.2.23	Veraschen bzw. Aufschließen	
10.2.23.1	trocken	17
10.2.23.2	nass	23
10.2.24	Zentrifugieren	
10.2.24.1	bis 10000 g	7,50
10.2.24.2	mehr als 10000 g	14,20
10.2.25	Umsetzen und Nachweis von Stoffen, auch mit Schnelltest	
10.2.25.1	einfacher Art (z.B. Hydrolyse, Verseifen, Oxidation, Reduktion, Nachweis durch Farbreaktion oder Fällung)	5 bis 8
10.2.25.2	schwieriger Art (z.B. Diazotierung, Silylierung)	21,50
10.2.26	Mikroskopie/Histometrie	
10.2.26.1	einfacher Art	11,50
10.2.26.2	schwieriger Art	28,50
10.2.26.3	Verfahren mit besonderem apparativen Aufwand	60
10.2.27	Bestimmung der Masse	
10.2.27.1	mit einer Messunsicherheit größer/ gleich 1 mg	5,70
10.2.27.2	mit einer Messunsicherheit kleiner 1 mg	6,90
10.2.28	Bestimmung von Länge, Dicke und Breite	4,60

10.2.29	Volumenmessung mit Messzylinder, Bürette, Pipette oder Messkolben	5,70
10.2.30	Bestimmung des Brechungsindex, Refraktion	11,50
10.2.31	Bestimmung der Dichte oder des spezifischen Gewichts	
10.2.31.1	mittels Spindel	4,60
10.2.31.2	mittels Mohr-(Westphal)scher Waage	6,90
10.2.31.3	mittels Pyknometers	13
10.2.31.4	nach anderen Verfahren	14,20
10.2.32	Druckmessung	9,30
10.3	Vorbereitende Arbeiten (als Vorbehandlung für Nr. 10.4 bis 10.9)	
10.3.1	bis drei methodische Schritte	23
10.3.2	vier bis sechs methodische Schritte	40
10.3.3	mehr als sechs methodische Schritte	57
10.4	Chemische, physikalische und physikalisch-chemische Arbeitsmethoden	
10.4.1	allgemeine Bestimmungsmethoden	
10.4.1.1	Erstarrungspunkt	16
10.4.1.2	Fließpunkt	16
10.4.1.3	Gefrierpunkterniedrigung	28,50
10.4.1.4	Ionensensitive Messungen	21,50
10.4.1.5	Kalorische Größen	21,50
10.4.1.6	Leitfähigkeitsmessung	12,50
10.4.1.7	Physikalische Prüfung von Materialien	20,50
10.4.1.8	pH-Wert	
10.4.1.8.1	mit Indikatorfolien	4,60
10.4.1.8.2	kolorimetrisch	10,50
10.4.1.8.3	elektrometrisch	6,90
10.4.1.9	Rauchpunkt	21,50
10.4.1.10	Redoxpotential	19
10.4.1.11	Schmelzpunkt	11,50
10.4.1.12	Siedepunkt	13
10.4.1.13	Tropfpunkt	16
10.4.1.14	Viskosität	20
10.4.1.15	Migration	45,50
10.4.1.16	Konditionierung von Tabakwaren	17
10.4.1.17	maschinelles Abrauchen von Zigaretten	32
10.4.2	Atomabsorbtionsmessung	
10.4.2.1	flammenlos	43
10.4.2.2	mit Flamme	34
10.4.2.3	massenspektrometrische Messung mit induktivgekoppeltem Plasma (ICP/MS)	
10.4.2.3.1	pro Untersuchungsserie 1. Element	97
10.4.2.3.2	für jedes weitere Element	20
10.4.2.4	emissionsspektrometrische Messung mit induktiv-gekoppeltem Plasma (ICP)	
10.4.2.4.1	pro Untersuchungsserie 1. Element	97
10.4.2.4.2	für jedes weitere Element	20
10.4.3	Aufnahme von Spektren	
10.4.3.1	im UV und sichtbaren Bereich	26
10.4.3.2	im IR Bereich	40
10.4.3.3	Aufnahme von Fluoreszenzspektren	40
10.4.4	Chromatographische Methoden	
	<u>Anmerkung:</u> Der Grundbetrag gilt jeweils für eine bzw. die 1. Substanz oder Fraktion pro Trennung und für den qualitativen bzw. halbqualitativen Nachweis. Soweit kein besonderer zusätzlicher Aufwand erforderlich ist, verringert er sich für die	

	2. Substanz um 20 v.H., für die 3. Substanz um 40 v.H., für die 4. Substanz um 60 v.H. und für die 5. Substanz um 80 v.H. Bei der quantitativen Bestimmung verdoppelt sich der jeweils ermittelte Betrag.		
10.4.4.1	Dünnschichtchromatographie		19
10.4.4.2	Zweidimensionale Dünnschichtchromatographie		25,50
10.4.4.3	Gaschromatographie		34
10.4.4.4	Hochdruckflüssigkeitschromatographie		23
10.4.4.5	Ionenaustauschchromatographie		28,50
10.4.4.6	Papierchromatographie		14,20
10.4.4.7	Säulenchromatographie		28,50
10.4.5	Colorimetrie, Nephelometrie		19
10.4.6	Elektrophorese		
10.4.6.1	Isotachophorese bzw. Kapillarelektrophorese		28,50
10.4.6.2	Trägerelektrophorese		28,50
10.4.6.3	Immunoelktrophorese		40
10.4.6.4	Molekularelektrophorese		45,50
10.4.7	Flammenphotometrie		32
10.4.7.1	jedes weitere Element		14,20
10.4.8	Fotometrische Messung bei bestimmten Wellenlängen		
10.4.8.1	im UV Bereich		14,20
10.4.8.2	im sichtbaren Bereich		15,50
10.4.8.3	im IR Bereich		23
10.4.8.4	Fluoreszenzmessung bei bestimmter Wellenlänge		23
10.4.9	Kernresonanzspektrometrie	pro Messung	145
10.4.10	Massenspektrometrie		
10.4.10.1	einfacher Art		110
10.4.10.2	aufwändiger Art (GC/MS, LC/MS)		200
10.4.11	Polarimetrie		19
10.4.12	Polarographie		21,50
10.4.13	Radioaktivitätsbestimmung		
10.4.13.1	Gesamt-alpha-Aktivität	je Messung	40
10.4.13.2	Gesamt-beta-Aktivität	je Messung	40
10.4.13.3	Gesamt-gamma-Aktivität	je Messung	34
10.4.14	Nuklidspezifische Messungen		
10.4.14.1	für ein Nuklid		175
10.4.14.2	für jedes weitere Nuklid		20
10.4.14.3	Szintillationsspektrometrie	je Nuklid	175
10.4.14.4	Messung von Einzelnuklidpräparaten von beta-Strahlern je Nuklid (z.B. Sr 90)		72
10.4.15	Röntgenfluoreszenzanalyse		
10.4.15.1	qualitativ (Aufnahme eines Spektrums)		125
10.4.15.2	quantitativ	je Element	68
10.4.16	Thermoluminiszenzspektrometrie		92
10.4.17	Chemoluminiszenzspektrometrie		92
10.4.18	Elektronenspinresonanzspektrometrie		97
10.4.19	Titration		
10.4.19.1	einfach		6,90
10.4.19.2	Rücktitration		11,50
10.4.19.3	konduktometrisch		21,50
10.4.19.4	potentiometrisch		28,50
10.5	Enzymatische Analysen		
10.5.1	einfacher Test		14,20
10.5.2	Mehrstufigentest		26
10.6	Mikrobiologische Untersuchungen von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und		

	kosmetischen Mitteln		
10.6.1	einfacher Art		8,50
10.6.2	aufwändiger Art		20
10.6.3	Keimzahlbestimmung		
10.6.3.1	einfacher Art		14,20
10.6.3.2	aufwändiger Art		26
10.6.4	Bakteriologische Fleischuntersuchung		17
10.6.5	Hemmstofftest		
10.6.5.1	einfacher Art	je Einzelplatte	5,70
10.6.5.2	aufwändiger Art	je Probe	17
10.7	Gärversuche im Gärröhrchen		11,50
10.8	Bio-Assays		
10.8.1	Grundpreis (zuzüglich Selbstkostenpreis der verwendeten Versuchstiere)		10,50
10.8.2	Serologische Untersuchung von Lebensmitteln und kosmetischen Mitteln (z.B. ELISA/RIA)		
10.8.2.1	einfacher Art		6,90
10.8.2.2	aufwändiger Art		34
10.8.2.3	besonders aufwändiger Art		68
10.9	Molekularbiologische Untersuchungsverfahren		
10.9.1	DNA-Isolierung, einfach		3,50
10.9.2	DNA-Isolierung, aufwändig		8,50
10.9.3	DNA-Isolierung, sehr aufwändig		17
10.9.4	PCR, einfache Bestimmung		4,60
10.9.5	PCR, aufwändige Bestimmung		11,50
10.9.6	PCR, sehr aufwändige Bestimmung		17
10.9.7	PCR, halbquantitative Bestimmung		28,50
10.9.8	Quantifizierung der spezifischen DNA Sequenz mit Detektion		43
10.9.9	Detektion, einfache Bestätigungsreaktion		11,50
10.9.10	Detektion, aufwändige Bestätigungsreaktion		28,50
10.9.11	Detektion, sehr aufwändige Bestätigungsreaktion		57
10.9.12	Plasmidnachweis		17
10.9.13	Nachweis von Gensequenzen mittels Gensonden		28 bis 60
10.9.14	Nachweis gentechnisch veränderter Organismen, Screening		17 bis 30
10.9.15	Nachweis gentechnisch veränderter Organismen, Bestätigungsverfahren		57 bis 285
10.10	Besondere Verfahren		
10.10.1	Bestimmung des organischen Gesamtkohlenstoffs		34
10.10.2	Parasitologische Untersuchung von Lebensmitteln		10,50
10.10.3	a _w -Wert-Bestimmung		13
10.10.4	Frischeprüfung beim Ei (eine Packung mit bis zu 10 Eiern gilt als eine Probe)		
10.10.4.1	erste Probe		6,90
10.10.4.2	jede weitere Probe		3,50
10.10.5	Stabilität von Konserven		8,50
10.10.6	Bestimmung der Grobbestandteile in Lebensmitteln		
10.10.6.1	Präparation		11,50
10.10.6.2	Abtropfgewicht		5,70
10.10.7	Fleischqualitätsuntersuchungen		
10.10.7.1	Farbhelligkeitsbestimmung von Muskelfleisch		6,90
10.10.7.2	Dripverlust		17

10.10.7.3	Wasserbindungskapazität		23
10.10.7.4	Ermittlung des locker gebundenen Wassers (Kompression)		11,50
10.11	Erstellen von Gutachten	nach Zeitaufwand	
11.	Verbraucherinformation		
11.1	Öffentliche Leistungen aufgrund des <u>Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)</u> vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558) in der jeweils geltenden Fassung <u>Anmerkung:</u> Die Informationsgewährung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist kostenfrei.		
11.1.1	Gebühren		
11.1.1.1	Erteilung von Auskünften		gebührenfrei
11.1.1.1.1	Erteilung mündlicher Auskünfte		
11.1.1.1.2	Erteilung schriftlicher Auskünfte auch bei Herausgabe von Abschriften	nach Zeitaufwand	
11.1.1.1.3	Erteilung schriftlicher Auskünfte bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	nach Zeitaufwand	
11.1.1.2	Herausgabe		
11.1.1.2.1	Herausgabe von Duplikaten	nach Zeitaufwand	
11.1.1.2.2	Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	nach Zeitaufwand	
11.1.1.3	Gewährung von Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	nach Zeitaufwand	
11.1.2	Auslagen		
11.1.2.1	Herstellung von Duplikaten oder Ausdrucken		
11.1.2.1.1	Schwarz-Weiß-Kopien bis DIN A3 von Papiervorlagen	bis 50 Seiten je Seite	0,50
		danach je Seite	0,15
11.1.2.1.2	Farb-Kopien bis DIN A3	bis 50 Seiten je Seite	3,00
		danach je Seite	1,00
11.1.2.1.3	Computerausdruck	bis 50 Seiten	2,50
		danach je Seite	0,10
11.1.2.2	Wiedergabe von verfilmten Akten	je Seite	0,50
11.1.2.3	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien		in voller Höhe
11.1.2.4	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung		in voller Höhe
11.1.2.5	Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen		

<p>Leistung übliche Maß übersteigen <u>Anmerkung:</u> Der Gebührentatbestand trägt der Vorgabe des § 6 Abs. 1 Satz 1 VIGRechnung, wonach die Erhebung von kostendeckenden Gebühren und Auslagen für begehrte Informationen zu erheben sind, soweit diese sich nicht auf Rechtsverstöße beziehen.</p>	<p>in voller Höhe</p>
--	-----------------------

© juris GmbH